

Mittwoch, 4. Oktober 2000 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel und Standesvizepräsident Rodolfo Plozza
 Protokollführerin: Astrid Meile
 Präsenz: anwesend 116 Mitglieder
 entschuldigt: Ambühl, Bischoff, Hunger, Nigg
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

Standespräsident: Ich begrüße Sie zu unserem dritten Sessionstag und teile Ihnen mit, dass das Protokoll der Eröffnungssitzung zur Einsichtnahme aufliegt.

Wahl der Vorberatungskommissionen

Standespräsident: Die ständigen Kommissionen sind auf dem Blatt aufgeführt. Bei der Justizkommission ist Frau Meyer jetzt Präsidentin. Der Fraktionspräsident der SVP hat mir eine Änderung mitgeteilt. Beim Datenschutzgesetz wird an Stelle von Herrn Brunold Herr Göpfert Einsitz nehmen. Bei der 4. Kommission steht am Schluss Herr Tuor, es handelt sich zur Definition um Daniel Tuor aus Trun.

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich: Wettstein, Bär, Battaglia, Feltscher, Loepfe, Möhr, Pfenninger, Quinter, Schmid (Vals);

Datenschutzgesetz: Luzi, Ambühl, Berther (Disentis/Mustér), Biancotti, Crapp, Donatsch, Göpfert, Kessler, Parolini, Portner, Zindel;

Amtssprache Rumantsch Grischun: Berther (Sedrun), Butzerin, Caviezel, Christoffel, Dermont, Farrér, Giacometti, Maissen, Pfiffner, Ratti, Thomann;

Neubau Aussenprüfstelle des Strassenverkehrsamtes sowie Neubau Amt für Wald Ilanz, Kreditfreigabe: Schmutz, Büsser, Heinz, Montalta, Rizzi, Tell, Tuor.

Abstimmung

Für die Wahlvorschläge	108 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Standespräsident: Für das nächste Geschäft gebe ich das Wort weiter an den Standesvizepräsidenten. Er wird die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege leiten.

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 343)

Eintreten

Antrag *Kommission und Regierung*
Eintreten

Hardegger, Kommissionspräsident: Die Bevölkerung in der Schweiz wird immer älter. Dies ist vor allem auf unseren Wohlstand zurückzuführen, der sich im Vergleich zu früher unter anderem in verbesserten hygienischen Verhältnissen, in einer ausgewogeneren Ernährung sowie in einer qualitativ hoch stehenden medizinischen Versorgung ausdrückt. Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt heute für Frauen 82 Jahre und für Männer 78 Jahre. In den letzten 20 Jahren hat sich der Anteil der über 65-jährigen Personen in Graubünden um über 20 Prozent auf zirka 27'400 Personen erhöht. Man geht davon aus, dass sich auch der Anteil der über 80-jährigen, der für die Planung des stationären Angebotes massgebend ist, in den nächsten zehn Jahren noch einmal erheblich erhöhen wird.

Bei den Betagten selber hat aber auch ein Wertewandel stattgefunden. Sie haben vermutlich selber feststellen können in Ihrem Umfeld, dass die Betagten heute zunehmend erst dann in ein Alters- und Pflegeheim eintreten, wenn sie wirklich pflegebedürftig sind oder wenn das soziale Netz mit der Betreuung überfordert ist. Mit dem relativ gut ausgebauten Spitexnetz können sich Betagte heute viel länger in der gewohnten Umgebung, in der Regel zu Hause, aufhalten. Mit der Neuausrichtung der Alterspolitik im Kanton Graubünden reagiert die Regierung auf die sich abzeichnende demographische Entwicklung sowie auf den Wertewandel bei den Betagten.

Im November 1996 hat das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement, JPSD, einen Bericht zur Gestaltung der neuen Alterspolitik im Kanton Graubünden mit dem Titel „Altwerden in Graubünden“ herausgegeben. Darin führt das Departement aus, wie die zukünftige Betreuung und Pflege der betagten Bevölkerung im Kanton Graubünden gewährleistet werden soll. In diesem Bericht wurde das Altersleitbild Graubünden vorangestellt. Dieses enthält Prinzipien für den Umgang mit dem Älterwerden, für das Zusammenleben zwischen Alt und Jung und für das staatliche Handeln.

Am 30. April 1997 hat die Regierung vom Altersleitbild und vom Bericht über die Gestaltung der neuen Alterspolitik Kenntnis genommen und das JPSD beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung einer neuen Alterspolitik zu erarbeiten. Die neue Alterspolitik wurde im April 1997 und im Juni 1999 in die Vernehmlassung gegeben. Ich verzichte darauf, an dieser Stelle auf die Stellungnahmen einzugehen, da dies in der Botschaft relativ ausführlich erfolgt ist.

Grundsätzlich möchte ich jedoch festhalten, dass das Altersleitbild und der Bericht zur Gestaltung der neuen Alterspolitik praktisch von allen Vernehmlassungsadressaten als wertvolle und überzeugende Grundlagen für eine zukunftsge-

richtete Alterspolitik des Kantons beurteilt worden sind. Dies manifestiert sich auch darin, dass sich sowohl der Kanton, als auch die Trägerschaften der Bündner Alters- und Pflegeheime in ihrer Tätigkeit seither weitgehend an denen im Altersleitbild vorgestellten Prinzipien orientieren.

In der nun vorliegenden überarbeiteten Gesetzesvorlage hat die Regierung die kritischen Stellungnahmen soweit berücksichtigt, als sie es hier ihrer Ansicht nach für angebracht angesehen hat. Kernpunkte der Vorlage sind:

- a) die Einführung einer Bewilligungspflicht für Angebote der stationären Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen sowie zur häuslichen Pflege und Betreuung;
- b) die Qualitätssicherung;
- c) ein neues Finanzierungsmodell.

In Bezug auf die Finanzen ein paar Bemerkungen. Institutionen, die ursprünglich als reine Altersheime geführt worden sind, führen heute in der Regel auch eine Pflegeabteilung. Die Finanzierung von Alters- und Pflegeheimen ist mit der geltenden Regelung jedoch unterschiedlich. Defizitbeiträge erhalten ausschliesslich Pflegeheime oder anerkannte Pflegeabteilungen. Der Vorschlag der Regierung verzichtet nun auf die Unterscheidung von Alters- und Pflegeheimbetten. Alters- und Pflegeheime werden als Einheit angesehen. Damit wird es möglich, bei vermehrter Pflegebedürftigkeit auf eine Verlegung auf eine andere Etage oder sogar in ein anderes Haus zu verzichten. So ein Wechsel der räumlichen und personellen Umgebung ist in der Regel mit erheblichen Nachteilen für die betagte Person verbunden.

Heute obliegt die Abgeltung der Defizite im Pflegebereich weitgehend dem Kanton, während die Entscheidungskompetenz überwiegend bei den Trägerschaften liegt. Das Prinzip, wer zahlt, befiehlt, spielt heute also nicht. Anreize, Kosten und Nutzen von Investitionen und betrieblichen Massnahmen gesamtheitlich abzuwägen, fehlen heute weitgehend. Im Hinblick auf den verstärkten Druck auf die öffentlichen Finanzen von Kanton und Gemeinden als Folge der erwarteten Zunahme der Betagten, ist die Förderung von effizienten und qualitativ guten Lösungen der Betagtenbetreuung unerlässlich. Mit dem neuen Finanzierungsmodell wird diesem Mangel Rechnung getragen. Gemäss Verordnung über die Gestaltung der Taxordnung in beitragsberechtigten Pflegeheimen und Pflegeabteilungen, sind die Leistungserbringer heute verpflichtet, von den Bewohnerinnen und Bewohnern einkommens- und vermögensabhängige Zuschläge auf der Tagestaxe zu erheben. Dies entspricht nicht dem Verursacherprinzip und belastet den Mittelstand unverhältnismässig. Neu soll neben der Taxe für den Hotelbereich, es geht dabei um die Kost und Logis, eine Pflgetaxe nach der Pflegebedürftigkeit erhoben werden. Die Regierung ist befugt, sowohl für den Hotelbereich als auch für den Pflegebereich Maximaltarife festzulegen. Diese müssen in der Regel so bemessen sein, dass sie von EL-Bezügerinnen und Bezüger über die Einnahmen aus der AHV, der Ergänzungsleistung, der Pension, der Hilflosenentschädigung sowie des Beitrages der Krankenkassen finanziert werden können. Damit entfallen Betriebsdefizite weitgehend, insbesondere auch unter Berücksichtigung des so genannten Sockelbeitrages sowie des Zuschusses für Personen mit ausserordentlichem Pflegeaufwand.

Weitere inhaltliche Ausführungen werde ich, soweit erforderlich, bei der Detailberatung machen. Die Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen ist meines Erachtens eine Pflicht und Aufgabe der Gesellschaft, das heisst, von uns allen. Im Mittelpunkt stehen dabei unter

anderem Menschen, die während ihrem aktiven Leben für uns alle da gewesen sind und nun zum Teil auf unsere Unterstützung und Fürsorge angewiesen sind. Wir hier im Grossen Rat wollen unseren Teil dazu beitragen, indem wir die Voraussetzungen dafür schaffen, damit diese Personen den letzten Lebensabschnitt, soweit möglich, ohne materielle Sorgen und mit einem Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit begehen können.

Es ist mir persönlich ein Anliegen, an dieser Stelle auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Alters- und Pflegeheimen zu erwähnen, welche sich um die Betagten und Pflegebedürftigen kümmern. Es handelt sich dabei um eine psychisch und physisch äusserst anspruchsvolle Tätigkeit, die in der Öffentlichkeit leider kaum wahrgenommen wird. – Ich öffne eine Klammer: (Trotz gleicher Ausbildung wird das Pflegepersonal in den Heimen gegenüber dem Pflegepersonal in den Spitälern schlechter bezahlt. Dieser Unterschied ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt und wird vom Pflegepersonal in den Heimen als ungerecht und unmotivierend empfunden. Die Folge ist ein akuter Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal.) Klammer geschlossen. – Die Pflege- und Betreuungstätigkeit verdient an dieser Stelle einmal die uneingeschränkte Anerkennung und ein herzliches Dankeschön. Neben einer guten Portion Nächstenliebe braucht es für die Bewältigung dieser Aufgabe auch viel Idealismus. Gerade beim täglichen Umgang mit Menschen bewahrheitet sich ein Ausspruch von Carlo Volpi, welcher gesagt hat: „Der Idealismus ist ein Vogel, dessen Flügel täglich gestutzt werden, die aber immer wieder nachwachsen.“

Die Vorberatungskommission ist der Ansicht, dass das revidierte Krankenpflegegesetz eine gute Basis für eine qualitativ hoch stehende Pflege und Betreuung der Personen ist unter Wahrung des Grundsatzes des wirtschaftlichen Handelns und beantragt Ihnen einstimmig, auf dieses Geschäft einzutreten.

Jäger: Was lange währt, wird endlich gut. Ich würde sagen ziemlich gut. Im Vergleich zu den beiden Vorschlägen, die 1997 und 1999 in der Vernehmlassung auf viel berechtigte Kritik stiessen, ist die heutige Vorlage von der Regierung und Kommission wirklich positiv zu werten. Die SP-Fraktion empfiehlt ihnen deshalb auf die Gesetzesrevision einzutreten. Im Grundsatz sind wir uns alle einig. Wir wollen, dass pflegebedürftige Menschen, solange sie leben, würdevoll leben dürfen. Die Botschaft der Regierung zeigt unter anderem im Kapitel „Demographische Entwicklung“ auf, wie stark sich der Anteil der älteren Personen im Vergleich zur gesamten Bevölkerung in den letzten Jahren auch in Graubünden vermehrt hat. Der Kommissionspräsident hat schon darauf hingewiesen, wir dürfen darum auf Wiederholungen verzichten. Diese allgemeine Entwicklung, wie auch beispielsweise die immer grössere Anzahl von Demenzpatientinnen und -patienten wird unserer Gesellschaft, unabhängig der gewählten Finanzierungsmodelle, in Zukunft grosse Probleme bereiten. Wirtschaftliches Denken wird zurecht auch in der Alterspflege von allen Beteiligten gefordert. Und doch, die Würde des Alters darf darunter nicht leiden. Dies bedeutet konkret: Wir müssen bereit sein, auf Grund der demographischen Entwicklung immer grössere Teile des Bruttosozialproduktes für die alten Menschen, vor allem für die pflegebedürftigen zur Verfügung zu stellen.

Die SP-Fraktion hält das Finanzierungsmodell, das der heutigen Vorlage zu Grunde liegt, im Moment für die richtige Antwort. Es bringt neben dem Sockelbeitrag eine Regelung, welche die Heime in den Markt entlässt. Die Rahmenbedin-

gungen müssen natürlich stimmen. Dazu dient unter anderem Artikel 28b des Gesetzesentwurfes. Trotz unserer positiven Haltung möchten wir aber doch auf die Gefahr hinweisen, dass der Markt in Zukunft an einzelnen Orten ein unerfreuliches Klassensystem entstehen lassen könnte mit sozial stossenden Randerscheinungen. In einigen Jahren, wenn das neue System in den verschiedenen Regionen unseres Kantons Fuss gefasst hat, wird auch diesbezüglich eine Lagebeurteilung vorzunehmen sein.

Das Altersleitbild Graubünden hat die wichtigsten Prinzipien für den Umgang mit dem Älterwerden und das Zusammenleben zwischen Alt und Jung festgehalten. Alle Prinzipien sind wichtig, trotzdem möchte ich einen Satz aus der Botschaft, Sie finden ihn auf Seite 350 unter dem Stichwort „Qualitätssicherung“, ganz besonders hervorheben. Ich zitiere: „Bei der Qualitätsbeurteilung stehen die Interessen der Leistungsempfänger im Zentrum. Qualitativ gutes Handeln bedeutet also in fast jedem Fall, dass den Ansprüchen und Wünschen der Kunden und ihrer unmittelbaren Umgebung weitgehend Rechnung getragen wird.“ Ende Zitat. Zur Qualität der Arbeit in den Pflegeheimen und zum ganzheitlichen Wohlbefinden der Kundinnen und Kunden gehört primär die Arbeit des gesamten Personals. Sei dies nun das eigentliche Pflegepersonal oder die Leute in der Küche oder die Angestellten, die beispielsweise für einen schönen Blumenschmuck in und um das Gebäude sorgen. Erfahrenes, langjähriges, einheimisches Personal, das die Sprache der Betagten spricht, muss seinen Preis wert sein. Qualität heisst anders gesagt auch qualitativ angemessene gerechte Anstellungsbedingungen für das Personal. Wenn die Wirtschaft wieder besser läuft, was wir alle hoffen, wird dieser Faktor ganz besonders wichtig sein und entsprechend kosten.

Das neue Finanzierungsmodell wird von unserer Seite ausdrücklich unterstützt. Es ist aus unserer Sicht wichtig, die Preise für die Heimpflege nicht mehr einkommensabhängig zu berechnen und grundsätzlich die Gemeinden für die Sicherstellung eines ausreichenden stationären Angebotes in die Verantwortung zu nehmen. Es ist wichtig, dass alle Gemeinden innerhalb ihrer Regionen ihre Verantwortung auch übernehmen, und in diesem Sinne hat die Kommission ja auch eine kleine Veränderung vorgenommen. Bei der Festlegung der Maximaltaxen muss gewährleistet sein, dass die Qualität der Pflege und der Betreuung stimmt, und die Taxen trotzdem durch die Bezügerinnen und Bezüger auch von Ergänzungsleitungen aus ihren eigenen Einkünften finanziert werden können. Dieses theoretisch richtige Modell wird hoffentlich der Praxis standhalten können. Das bisherige unerfreuliche Pingpong-Spiel, bei dem immer wieder versucht wurde, Kosten von hier nach dort zu verschieben – immer nach dem Motto: Wenn möglich bezahlen es die anderen – wird hoffentlich demnächst beendet. Trotzdem muss einmal mehr darauf hingewiesen werden, dass die Krankenkassen in Graubünden im Vergleich zu anderen Kantonen tiefere Beiträge leisten. Mittelfristig erwarten wir, dass die Beiträge der Krankenkassen zumindest im schweizerischen Durchschnitt liegt. Ich erinnere an meine diesbezügliche Interpellation vom Mai 1999.

Ein wichtiges Prinzip, das die Kommission in den Gesetzesentwurf aufgenommen hat, ist der Grundsatz der freien Heimwahl. Sozusagen als Gegenstück dazu gehört die Verpflichtung an alle Gemeinden innerhalb von Planungsregionen sich beispielsweise an nötigen Neuinvestitionen zu beteiligen.

Zum Schluss erlaube ich mir noch zwei besondere Punkte zu erwähnen. Auf Seite 347 der Botschaft steht zu unterst, ich

zitiere: „Es gilt daher frühzeitig ein Beziehungsnetz, zum Beispiel über Vereine, aufzubauen.“ Ende Zitat. Natürlich sind wir froh, wenn vielerorts Nachbarhilfe und die Pflege durch Familienangehörige oder Bekannte funktioniert. Beim Betonen der Nachbarschaftshilfe geht es meistens auch um Gratisarbeit von Frauen. Vor allem bei längerfristiger Pflege entspricht derartige Gratisarbeit aber eindeutig nicht mehr unserem modernen Gesellschaftsbild.

Der zweite Punkt. Auf Seite 389 steht, ich zitiere: „In einer neu zu schaffenden Heimkonferenz sollen sich die Exponenten der Heime unter der Leitung des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements periodisch treffen, um die Betriebsvergleiche zu analysieren und gestützt darauf, Empfehlungen für eine wirtschaftliche Betriebsführung auszuarbeiten.“ Ende Zitat. Die Institutionalisierung einer Heimkonferenz finde ich heute absolut zentral und unterstützungswürdig. Die Beziehungen zwischen den kantonalen Amtsstellen und den einzelnen Heimen sind in den letzten Jahren vor allem wegen des massiven Kostendrucks in vielen Fällen sehr frostig geworden. Hätte man diese Heimkonferenz früher geschaffen, wäre wohl manches Missverständnis und mancher Frust besser besprochen und gelöst worden. Dass hier nun eine neue Lösung gesucht wird, ist mehr als erfreulich. Die Botschaft im Gesamten ist erfreulich und deshalb bitte ich Sie, drauf einzutreten.

Nick: Es ist eine Krux mit dem Gesundheitswesen. Alle wollen alt werden und niemand will alt sein. Den gesunden und jungen Prämien- und Steuerzahlern sind Spital und Heim zu teuer. Den kranken und älteren Menschen können Spital und Heim nicht genug perfekt sein. Gebaut und betrieben werden jedoch diese Institutionen für den Fall der Fälle, nämlich auch für den Fall, dass ältere, betagte und pflegebedürftige Menschen ins Heim gehen oder gehen müssen.

Wenn im Laufe der Behandlung dieses Geschäftes Zahlen, Fakten und Finanzen im Vordergrund stehen, so darf nie vergessen werden, dass es um den Lebensabend von betagten und zum Teil pflegebedürftigen Menschen in Heimen geht. Diesen Aspekt hat die Vorberatungskommission bei seinen Beratungen jeweils besondere Beachtung geschenkt. Die vorliegende Botschaft ist übersichtlich gegliedert und enthält detaillierte Informationen und Berechnungen, welche einen guten Einblick in ein doch eher komplexes Geschäft erlauben.

Will man beurteilen, ob auf diese Vorlage eingetreten werden soll oder nicht, so gilt es, das neue Heimfinanzierungsmodell in seiner Gesamtheit zu beurteilen und auf seine Tauglichkeit zu überprüfen. Die Vorberatungskommission hat das Finanzierungssystem zudem daraufhin untersucht, ob es in sich stimmt und auch funktioniert. Darüber aber wahrscheinlich mehr in der Detailberatung.

Wie jedes System hat auch das Vorliegende Vor- und Nachteile. Diese seien nun stichwortartig skizziert. Dabei muss man sich jedoch bewusst sein, dass die Vorlage die Vernehmlassungsergebnisse von zwei Vorgängermodellen beinhaltet.

Zunächst zu den Nachteilen. Eine erste Systemschwäche ist bei der Hilflosenentschädigung auszumachen. Die Finanzierung der Wartefrist von einem Jahr, bis die Hilflosenentschädigung zur Auszahlung gelangt, ist so geregelt, dass das Heim, respektive die Träger, dies zu übernehmen haben. Ein zweiter Schönheitsfehler liegt darin, dass sich das Modell in Bezug auf die Finanzierung nur auf den stationären Langzeitbereich beschränkt. Die Finanzierung des Spitexbereiches

ist von der Revision nicht betroffen. Dies ist aus verschiedenen Gründen zu bedauern:

1. Man schafft damit zwischen den stationären und den ambulanten Anbietern ungleiche Voraussetzungen, das heisst, ungleiche Spiesse.
2. Das KVG behandelt den so genannte Bericht über die Kostenentwicklung, also der Kostenbericht sowie das Regierungsprogramm, den ambulanten und den stationären Langzeitbereich absolut gleichwertig.
3. Die Realisierung diverser Projekte, wie beispielsweise im erwähnten Bericht über die Kostenentwicklung initialisiert, werden mit einer unterschiedlichen Finanzierung stark erschwert.

Eine dritte Unschärfe ist bei der Regelung der Grundtaxe, das heisst, bei den Hotellerie-Preisen auszumachen. Bei der Grundtaxe wird nämlich nicht zwischen Ein- und Zweibett-Zimmern unterschieden. Das ist absolut praxisfremd. Im diesem Bereich ist bei der Umsetzung dieser Vorlage nach einer praktikablen Lösung zu suchen in der erwähnten Heimleiterkonferenz. Diese Heimleiterinnen- und Heimleiterkonferenz besteht heute schon, und sie hat einfach, sagen wir mal, wenig Kontakte zum Departement.

Diesen „Systemschwächen“ oder Nachteilen sind die Stärken gegenüberzustellen. Das vorliegende Modell beinhaltet:

1. Anreize zum marktgerechten und unternehmerischen Verhalten sowie zur bedarfsgerechter und wirtschaftlicher Mittelverwendung – wie der Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, ein ganz wichtiger Punkt.
2. Das neue Finanzierungssystem bedeutet eine Abkehr von der heutigen Subventionierung der Unterdeckung, respektive des Defizites in den Heimen. Auch das ist ein sehr wesentlicher Punkt.
3. Der vorliegende Entwurf hebt die Taxzuschläge nach Einkommen und Vermögen auf.

Im Prinzip wird in Zukunft gleiche Leistung für gleichen Preis nachgelebt. Zieht man Bilanz, so kommt man rasch zum Schluss, das vorgeschlagene Finanzierungsmodell der heutigen Lösung vorzuziehen. Somit plädiere ich für Eintreten.

Märchy: Ich äussere mich zu den Formen des betreuten Wohnens, wie sie in der Botschaft der Regierung auf Seite 364 beschrieben sind. Die Regierung unterstützt für Betagte, welche in absehbarer Zeit noch keiner Pflege bedürfen, Formen des betreuten Wohnens. Ich erachte dies als eine äussert bedeutungsvolle Möglichkeit, um das in Zukunft auf uns zukommende Problem der Überalterung, zumindest in einem Teilbereich anzugehen.

Es besteht in Zizers ein gut geführtes und privates Altersheim, das als Beispiel für dieses zukunftsgerichtete Betreuungsmodell dienlich sein kann. Dieser Betrieb kommt derzeit ohne kantonale Beiträge aus. Interessant an diesem Modell sind die äusserst fairen Preise für die Bewohnerinnen und Bewohner. Zusätzliche Pflegedienste können nach Bedarf und gegen Entschädigung angefordert werden. Diese Kosten richten sich nach den BESA-Stufen. Dadurch, dass keine vermögens- oder einkommensbedingte Zuschläge auf die Taxen erhoben werden, erleichtert dieses Modell den älteren Menschen bereits dann das Leben in einem Altersheim zu wählen, wenn sie noch frei und ohne gesundheitliche Sachzwänge entscheiden können. Damit können familiäre und soziale Probleme, welche mit einer Verlegung des Wohnsitzes in ein Altersheim in der Regel einhergehen, stark reduziert werden.

Der erwähnte Betrieb in Zizers ist der Regierung bekannt. Dies steht allerdings im Widerspruch zur Antwort der Regierung auf die schriftliche Anfrage Peretti. Es wird dort unter Punkt 1 ausgeführt, dass derzeit keine Erfahrungen mit komplementären Wohnformen und insbesondere mit betreuten Alterswohnungen bestehen. Mit dem Betrieb in Zizers liegen bereits entsprechende Erfahrungen vor, welche es zu nutzen gilt. Ich bin für Eintreten auf die Vorlage.

Portner: Die Vorlage steht unter dem Motto „Der Mensch im Mittelpunkt“, hier speziell der betagte Mensch. Das entspricht auch der Kundenzentrierung von der wir gestern im Rahmen von NPM gehört haben. Die vorgelegte Änderung des Systems der Finanzierung im Altersbereich erscheint sinnvoll und machbar. Die Gefahr der Erosion des Mittelstandes dürfte damit minimiert sein, auch wenn ich nicht überzeugt bin, ob der Sparwille im Volk durch die Abschöpfung im Alter nicht zunehmend leidet. In jedem Fall ist aber die Förderung der Eigenverantwortung zu begrüssen, obwohl auch hier wieder Zweifel sind, ob die marktähnlichen Strukturen geschaffen werden können, wie sie vorhin genannt wurden.

Begrüssenswert ist auch das Instrument der Qualitätssicherung. Das darf aber nicht dazu führen, dass einfachere Einrichtungen plötzlich nicht mehr zugelassen werden, obwohl sie eigentlich tauglich sind, aber vielleicht nicht gerade den optimalen Standard haben. Ich meine, dass auch hier die Eigenverantwortung spielen sollte und auf diesem Wege nicht wieder eine Bevormundung des alten Menschen erfolgen dürfte.

Schliesslich bitte ich die Regierung darum, dass man in der Umschreibung der Objekte Zurückhaltung übt, beziehungsweise Subjekte der Bewilligungserteilung. Dies würde nämlich den hochgelobten Regulierungstendenzen zuwiderlaufen. Ich bin für Eintreten.

Valsecchi: Auch mein Votum beginnt mit: „Was lange währt...“. Heute befassen wir uns in der Tat mit einer Botschaft, die einen längeren Leidensweg hinter sich hat. Als 1997 der erste Vernehmlassungsentwurf vorlag, zeigte sich, dass der Finanzierungsbereich die Knacknuss der Botschaft bildete und mehrere Überarbeitungen nötig wurden. Eine Politik für die ältere Generation umschliesst mehr als Vorgaben über Betreuung und Pflege sowie die Finanzierung. Wir haben es im Eingangsvotum des Kommissionspräsidenten gehört. Deshalb wurde auch das erwähnte Altersleitbild mit Sorgfalt geschaffen und dem Revisionsentwurf zugrundegelegt. Das heisst, gestützt auf einen Bericht und auf das Leitbild ist die vorliegende Revision angegangen worden. Das Departement setzte auch eine breit abgestützte Kommission ein, die immer wieder Gelegenheit hatte, sich zu der Revision zu äussern.

Als Präsidentin der kantonalen Kommission für Altersfragen, freue ich mich, dass die Botschaft von der Vorberatungskommission gut aufgenommen worden ist. Ich möchte hier auch nochmals betonen, dass es die generationspezifischen Wandlungen in der wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lage der älteren Menschen zu beachten gilt. Zudem muss mit berücksichtigt werden, dass die Bedürfnisse der betagten Bevölkerung ebenso heterogen sind wie in jeder anderen Lebensphase. Ich möchte mich auch den Worten des Kommissionspräsidenten anschliessen. Jene Spitexorganisationen und Heime, die ich kenne, arbeiten bereits im Sinne unseres Altersleitbildes und bemühen sich, die Bedürfnisse ihrer Klienten, Bewohnerinnen und Bewohner sorgfältig

wahrzunehmen und entsprechend darauf einzugehen. Wenn nun in der Vorlage gemäss der Zuordnung des staatlichen Aufgabenbereichs die Pflege und Betreuungsangebote den neuen Gegebenheiten angeglichen werden, dürfen wir auch festhalten, dass die Änderungen den Leistungserbringern nicht nur Pflichten, sondern auch mehr unternehmerische Kompetenzen und Spielraum bringen. Die Umsetzung wird dann letztlich zeigen, ob die Zielsetzungen wie vorgesehen erreicht werden können. Zum Beispiel wird es sich weisen, ob die Berechnung der maximalen Tagestaxen, so wie sie heute vorliegen, richtig sind oder ob der Einzelzimmerzuschlag für EL-Bezüglerinnen und Bezüger aufgefangan werden kann. Wenn nicht, könnte das eine Benachteiligung ergeben.

Im Weiteren müsste noch überlegt werden, wie die Bewohnerinnen und Bewohner gut darüber informiert werden, wie die Taxen erbracht werden können. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sind dem Heim ja in Zukunft nicht mehr im Vornherein bekannt. Die Information – denke ich – ist Aufgabe der Gemeinde, Spitex und Heime und weiteren Beteiligten. Am Besten sollten sie gemeinsam überlegen, wie sie das gestalten könnten. Es zeigt sich auch hier, dass die verschiedenen Leistungserbringer zukünftig vermehrt zusammenarbeiten sollen.

Abschliessend erlaube ich mir eine kritische Bemerkung aus Sicht der GPK, Herr Regierungspräsident. Auf Seite 389 der Botschaft werden die personellen Auswirkungen für den Kanton dargelegt. Es wird dort davon ausgegangen, dass ein Mehrbedarf in der Grössenordnung einer vollen Stelle zu veranschlagen sei. Das scheint uns nicht ganz einsichtig. Die bisherige Aufgabe nahm bereits ein rechtes Stellenpensum in Anspruch. Zukünftig werden durch die Kompetenzverlagerungen an die Heime Entlastungen erfolgen, sodass man davon ausgehen kann, dass für die Analyse von Betriebsvergleichen und die daraus erarbeiteten Empfehlungen sowie für die Qualitätsüberwachung Kapazitäten frei werden sollten. Wir gehen also davon aus, dass es keine zusätzliche Stelle braucht. Ich hoffe, dass die Vorlage auch vom Rat gut aufgenommen wird und bin für Eintreten.

Noi: Credo di poter dire che la proposta di revisione parziale della legge sulla cura degli ammalati e delle leggi concomitanti che hanno per oggetto l'anziano e i suoi bisogni di cura e che ci vien presentata in questo messaggio sia valida e merita la nostra approvazione. Valida soprattutto perché introduce quei parametri indispensabili come il controllo di qualità e sottopone quella che viene in modo abbastanza moderno definita "offerta di cura stazionaria per lungodegenti ed anziani" ad un permesso che dovrà rilasciare il Dipartimento della sanità stesso. Il fatto della non-obbligatorietà di questo permesso nella legislazione in vigore costituisce una grossa lacuna e si presta, malgrado i miglioramenti apportati dalla legge federale sull'assicurazione malattia, sempre ancora ad abusi diversi. L'iter di questa revisione è stato particolarmente sofferto e l'oggetto che viene presentato oggi è passato attraverso due procedure di consultazione e da' molte perplessità scaturite prevalentemente delle nuove modalità di finanziamento che possono essere, queste ultime, anche discutibili ma che probabilmente contribuiscono al raggiungimento di maggiore autonomia finanziaria e perciò di maggior dignità della persona dato che si basano sul principio dell'individualità. Ich erachte es als absolut wichtig, dass wir heute die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes und der nachstehenden Gesetze beschliessen. Zum einen, weil die Bestimmungen im

Gesetz einer Pflegeauffassung entsprechen, sie sind innovativ, lassen einen Spielraum für neue Modelle und neue Formen in der Pflege und Betreuung der Langzeitpatienten und der betagten Menschen zu. Zum anderen, weil mit dieser Revision für die Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen eine Bewilligungspflicht eingeführt wird. Das fehlt in der heutigen Legislation, ebenso die Qualitätssicherung, welche in der vorgeschlagenen Revision ihre Verankerung im Artikel 28b des Gesundheitsgesetzes findet. Verwirklicht werden sollte die Qualitätssicherung unter Einbezug der Kriterien: Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

Ich finde es gut, dass die Bewilligungserteilung von einer Reihe von Qualitätsvoraussetzungen abhängig gemacht wird. siehe Botschaft Seiten 375 und 376. Es darf im Rahmen des Möglichen nicht mehr vorkommen – das ist vor ein paar Monaten noch geschehen – dass eine Frau, welche das Bett nass macht, ausgelacht wird und den ganzen Tag als Strafe im Morgenrock verbringen muss und dass Familien eingeladen werden, ihren Betagten nach Hause mitzunehmen, wenn sie sich eine kleine Kritik an der Institution erlauben.

Zurück zur Botschaft. Ich erachte die Absichten meiner zwei Motionen „Einführung der Qualitätskontrolle“ und „Aufbewahrung von medizinischen und krankenschwangerischen Unterlagen“ – dieser letzte Punkt kommt in Artikel 28b des Gesundheitsgesetzes zum Ausdruck – als erfüllt. Zufrieden bin ich aber vor allem, weil ich mir beim Durchlesen der Botschaft bewusst geworden bin, dass die in den Jahren schmerzlich gemachten Erfahrungen – ich denke hier an Pro Mulegns und Roveredo – Spuren hinterlassen haben. Diesem Leiden von betagten Menschen und von Pflegepersonen ist bei dieser Teilrevision Rechnung getragen worden.

Ich bedanke mich dafür und hoffe, dass das Eintreten auf dieses Geschäft vom Rat beschlossen wird. In diesem Zusammenhang ist politisch auf die Dringlichkeit dieses Vorhabens hinzuweisen, zumal ein Planungsmoratorium für Alters- und Pflegeheime seit November 1998 in Kraft ist und die Hürden einer Volksabstimmung noch bevorstehen. Auf Unklarheiten werde ich bei Detailberatung hinweisen.

Augustin: Gestatten Sie mir, dass ich vier Überlegungen mache.

1. In der Sache selber treffe ich mich weitgehend mit Kollege Nick. Das ist auch nicht erstaunlich, haben wir doch fast tagtäglich mit diesem Politikbereich, er aus der Sicht Heime und Spitäler, ich aus der Sicht der Krankenversicherer zu tun. Er hat zu recht betont, dass der Wegfall der Defizitsubventionierung und auch das Fallenlassen der schon heute an sich verfassungswidrigen Taxzuschläge auf Grund von Einkommen und Vermögen richtig ist.
2. Allerdings hätten die Krankenversicherer – auch ich persönlich – die früheren Vorlagen bevorzugt. Diese bauten auf einem moderneren sozialpolitischen Ansatz auf. Nämlich weg von der Objektfinanzierung hin zu einer Subjektsubventionierung. Ich glaube nach wie vor, dass der Ansatz mit der Subjektsubventionierung gegenüber der Objektfinanzierung Vorteile hat. Allerdings weiss ich, dass es vielleicht schwierig gewesen wäre diesen Ansatz politisch durchzusetzen, nachdem die „Strukturalisten“ – also jene, die vor allem gewachsene Strukturen vertreten – und deren Interessensvertreter eine gewaltige Opposition angemeldet hatten.
3. Kollege Jäger hat vom Pingpong-Spiel gesprochen. Es geht darum, wer die Kosten, die in einem bestimmten Bereich – hier im Pflegebereich, stationär – anfallen,

schlussendlich übernehmen soll. Ich bin mit ihm durchaus einverstanden, dass das Pingpong-Spiel, das nicht zuletzt nach Inkraftsetzen des neuen Krankenversicherungsgesetzes stattgefunden hat, aufhören soll. Die Frage, lieber Kollege Jäger, ist: Welche Anteile die Krankenversicherer an diesen Pflegekosten zu übernehmen haben? Tatsache ist ja, dass die öffentliche Hand, die in Graubünden kantonübergreifend betrachtet sehr stark in diesen Pflegebereich involviert war, stärker als andere Kantone, dass die öffentliche Hand sich im Kanton Graubünden fast gänzlich aus der Betriebssubventionierung zurückzieht. Sie sehen auch auf der Seite 384, dass das schon mit dem bisherigen Gesetz so geschehen ist, waren die entsprechenden Beiträge im Jahre 1994 und 1995 noch 13 Millionen, betragen sie im letzten Jahr gerade noch 2,9 Millionen, also eine starke Entlastung der öffentlichen Hand.

Wer trägt diese entsprechenden Kosten? Das sind die Krankenversicherer, die auf Grund des neuen Gesetzes da hineingetreten sind. Die Diskussion ist natürlich offen, ob die Krankenversicherer die vollen Pflegekosten zu übernehmen haben oder nur einen Teil der entsprechenden Kosten. Das ist die Differenz, die wir mit Kollege Nick jeweils austragen und die an sich auch noch offen ist. Aber wenn Sie postulieren, Kollege Jäger, gleichzeitig würden Sie sich wünschen, dass mindestens auf eine mittlere Frist hin die Beiträge der Krankenkassen an diese Kosten den mittleren schweizerischen Durchschnitt erreichen, muss ich Ihnen sagen, betreiben Sie wiederum ein Pingpong-Spiel. Denn Sie übersehen, dass die in den Pflegeheimen anfallenden Kosten, die die Krankenversicherer zu tragen haben, weitestgehend Lohnkosten sind. Der Lohnindex in Graubünden ist nicht im schweizerischen Schnitt. Der Lohnindex in Graubünden ist bei 87 von schweizerischen Schnitt von 100 und beispielsweise in Zürich ist er bei 115 und in Basel Stadt und Zug auch annähernd auf dieser Höhe. Sie sehen, dass wir in Graubünden unterdurchschnittliche Löhne haben. Daraus resultiert natürlich auch ein unterdurchschnittlicher Tarif, wollen wir nicht einfach zu stark diesen Bereich zu Lasten der Krankenversicherung übernehmen.

Ich sage Ihnen ein Letztes unter diesem Aspekt. Von der Menge her könnte man das für den Pflegebereich übernehmen, weil das die Krankenversicherungen auch in einem bedeutenden Umfang belastet, aber weitgehend weniger als die gesamten Arztkosten, die gesamten Spitalkosten und die gesamten Medikamentenkosten. Aber auch die Arzt- und Spitalkosten sind weitestgehend Lohnkosten, die wir übernehmen. Wenn wir hingehen und zugeben würden, dass wir im mittleren Schnitt Tarife übernehmen, müssten wir das fairerweise auch beispielsweise bei den Ärzten, bei den neuen TARMED, so zugestehen. Sie sehen dann schon von der Menge und den entsprechenden Millionen die zu übernehmen wären her, dass das schlicht nicht geht.

4. Herr Regierungspräsident Aliesch war nicht ein Anhänger des neuen Krankenversicherungsgesetzes. Das hat er im Vorfeld der Abstimmung betont. Er hat das mehrfach immer wieder im Nachgang zum für ihn negativen Volksentscheid unterstrichen. Das ist sein gutes Recht. Er kritisiert immer wieder am Krankenversicherungsgesetz den Planungsansatz.

Sie wissen, dass das Krankenversicherungsgesetz einen Spagat zwischen Wettbewerb/Markt auf der einen Seite und Planung/staatlicher Lenkung auf der anderen Seite versucht. Das

scheint mir für diesen Gesundheitsbereich nach wie vor richtig. Wenn man aber den Planungsansatz kritisiert, stelle ich immerhin fest, dass dieses uns vorgelegte Gesetz nun auch sehr stark planerisch ausgelegt ist. Sie finden in Artikel 20 eine entsprechende Planungspflicht der Gemeinden, nicht nur der Gemeinden, die soll auch noch regional abgestützt werden. In Artikel 21a finden Sie dann so etwas wie eine kantonale Rahmenplanung. Wie weit diese Rahmenplanung des Kantons mit der vom KVG wiederum vorgegebenen Planung des Pflegeheimbereichs geht für die Erstellung der Pflegeheimliste weiss ich nicht so genau. Sie sehen aber, dass man sich beim Kritisieren des KVG bezüglich Planungsansatz vielleicht ein bisschen zurücknehmen sollte. Wenn man selber erkennt, dass man auf dieser Ebene doch Planung machen muss.

Locher: Unsere Spitexdienste in Graubünden verrichten eine hervorragende Arbeit. Sie sind aus unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. In der Zwischenzeit wurden verschiedene Spitexdienste in den Regionen zusammengelegt. Der Rahmenleistungsauftrag von Bund und Kanton verlangt dafür immer mehr besseres, qualifiziertes Personal. Das wird selbstverständlich auch entsprechende Auswirkungen auf die Kosten, beziehungsweise das von Bund, Kanton und den Gemeinden zu erbringende Defizit haben.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die eigentliche Finanzierung an die Spitexdienste mit dieser Vorlage keine Änderung erfahren wird. Aber ich habe dennoch eine Frage an den Regierungspräsidenten. Auf Seite 367 der Botschaft ist Folgendes vermerkt: „Die Beteiligung des Kantons am Defizit der Spitexorganisationen wird unter verstärkter Beachtung des Prinzips der wirtschaftlichen Leistungserbringung in der bisherigen Höhe beibehalten.“ Ich möchte genau wissen, was hier die Voraussetzungen sind oder was mit „unter verstärkter Beachtung des Prinzips der wirtschaftlichen Leistungen“ gemeint ist.

Regierungspräsident Aliesch: Ich möchte Ihnen auch ganz herzlich danken für die gute Aufnahme unserer Vorlage in der Eintretensdebatte. Speziell zu danken habe ich der Vorberatungskommission mit ihrem Kommissionspräsidenten, Herrn Hardegger. Sie haben sich sehr kritisch mit der Vorlage auseinandergesetzt. Dafür bin ich dankbar. Wir in der Regierung sind auch der Auffassung, dass Sie die Vorlage in Teilen gemäss Ihren Anträgen verbessert haben.

Man kann wirklich sagen, dass die Vorlage eine lange Leidensgeschichte hinter sich hat. In der Tat ist es so, dass wir im Departement bereits im Jahre 1992 mit den Arbeiten für die Neuformulierung der kantonalen Alterspolitik begonnen haben. In der Zwischenzeit sind acht Jahre vergangen. Ich bin älter und grauer geworden, aber ich möchte diesen Weg trotzdem nicht als eine Leidensgeschichte bezeichnen. Die Erarbeitung der Vorlage dauerte deshalb – so sehe ich das – speziell lange, weil sehr viele Menschen in unserem Kanton – Institutionen, Organisationen – direkt von dieser Vorlage betroffen sind. Irgendwie betroffen sind wir alle. Denn wir alle könnten in die Situation gelangen, dass wir einmal die Dienste, die hier geregelt werden, benötigen müssen. Das muss man sich vor Augen halten.

Im Zentrum steht immer der ältere, der betreuungsbedürftige Mensch. Ich denke, das muss der Ansatz sein, wenn es um die Beantwortung der Frage geht, wie die neue Alterspolitik ausschauen soll. Diese Frage stellte ich mir auch ganz am Anfang im Jahre 1992. Wie möchte ich selber betreut werden im Alter, wenn ein Betreuungsbedarf einmal gegeben wäre?

Wenn Sie diese Frage ehrlich beantworten, dann kommen Sie zu diesen Grundsätzen, wie wir sie dann auch im Altersleitbild Graubünden und im Bericht über die zur Gestaltung der neuen Alterspolitik im Kanton Graubünden festgehalten haben. Beispielsweise der Grundsatz, dass wir versuchen sollten, die Selbstständigkeit und die Eigenverantwortlichkeit auch betreuungsbedürftiger Menschen so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Oder als weiterer Grundsatz, dass man auch so lange wie möglich bei Pflegebedürftigkeit dort leben sollte, wo man vorher gelebt hat. Das war beispielsweise der Grund, dass wir die Spitexdienste in den vergangenen Jahren sehr stark ausgebaut haben. Dies entsprechend dem Grundsatz: ambulant vor stationär.

Wir sind auch der Auffassung, dass neben den traditionellen Alters- und Pflegeheimen komplementäre Wohn- und Betreuungsformen errichtet werden sollten, dass es also einer Gemeinde möglich wäre, betreuungsbedürftige Menschen in speziellen Einrichtungen, zum Beispiel in einer Wohnung, die für die Betreuung von pflegebedürftigen älteren Personen eingerichtet worden ist, zu betreuen. Auch dazu haben wir eine Informationsbroschüre herausgegeben: „Komplementäre Wohn- und Betreuungsformen für Betagte.“

Jenes Heim, das Frau Märchy erwähnt hat, ist keine Institution die subsummiert werden dürfte unter einer komplementären Wohn- und Betreuungsform. Es betrifft dies nämlich das Alters- und Pflegeheim der Familie Däscher in Zizers. Ich kenne dieses Alters- und Pflegeheim sehr gut. Das ist aber keine komplementäre Wohn- und Betreuungsform. Es ist ein privates, sehr gut geführtes, kostengünstiges Alters- und Pflegeheim. Dieses Pflegeheim und die dortige Kostensituation zeigt übrigens auch, dass es in unserem Kanton – ich spreche nur für unseren Kanton – keinen direkten Zusammenhang gibt zwischen der Leistungsqualität eines Heimes und dem Aufwand, der für die Pflege betrieben wird. Wir dürfen nicht sagen, dass die teuersten Heime in unserem Kanton auch die besten Heime sind. Es gibt sehr viele gute, kostengünstige Heime, die einen hohen Qualitätsstandard bieten.

Sie haben das Finanzierungssystem in der Eintretensdebatte erwähnt. Hier war es so, dass uns die Erarbeitung des neuen Finanzierungssystems – mit dem Finanzierungssystem lenken wir ja – die grösste Mühe bereitet hat. Wegen des neuen Finanzierungssystems haben wir im vergangenen Jahr eine zweite Vernehmlassungsrunde durchgeführt. Mit Herrn Grossrat Augustin bin ich der Meinung, dass wir Ihnen nicht das optimale Finanzierungssystem vorschlagen können. Wir versuchten das, aber es stiess nicht unbedingt auf die überschwänglichste Gegenliebe. Darum haben wir uns auch beim neuen Finanzierungssystem am Machbaren orientiert. Aber immerhin bringt es etwas, was für mich zentral ist. Es bringt eine bessere Übereinstimmung zwischen jenen, welche Entscheidungskompetenzen haben – das sind in erster Linie die Gemeinden – und jenen, welche die Zahlungsverantwortung übernehmen müssen. Heute ist das in ausgesprochenem Masse nicht der Fall. Der Kanton bezahlt 80 Prozent der Betriebsdefizite der Heime, die Gemeinden übernehmen 20 Prozent. Das ist absolut exotisch in der Schweiz. Die meisten Kantone zahlen weder Investitions-, noch Betriebsbeiträge, und wenn sie Investitions- oder Betriebsbeiträge bezahlen, dann niemals in der Höhe unseres Kantons.

Neu sollen jetzt die Aufwände der Heime durch die Einnahmen der Heimbewohner und die Leistungen insbesondere der Sozialversicherungseinrichtung gedeckt werden. Es ist aber nicht so – und das möchte ich auch betonen – dass sich der Kanton etwa aus der Finanzierung und aus der finanziellen

Verantwortung zurückziehen würde. Dass diese Aussage stimmt können Sie aus der Tabelle auf Seite 388 ersehen. Sie erkennen dort, dass mit dem geltenden Modell der Kanton mittelfristig noch 8,5 Millionen Franken bezahlen würde, nach dem neuen Modell er hingegen 10,5 Millionen Franken bezahlen wird. Wir stocken also gegenüber dem geltenden Modell mittelfristig die kantonalen Beiträge um etwa zwei Millionen Franken auf.

Herr Grossrat Augustin hat darauf hingewiesen, dass sich die öffentliche Hand in den vergangenen Jahren auf dem Gebiet der Pflegeheime stark entlastet hat. Diese Aussage ist richtig. Diese Entlastung ist aber nicht alleine auf grössere Beiträge der Krankenkassen zurückzuführen, aber auch auf die zusätzlichen Leistungen der Krankenkassen, das stimmt. Vor dem Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsgesetzes bezahlten die Krankenkassen in unserem Kanton keine Beiträge bei einem Heimaufenthalt. Heute bezahlen sie bis 54.– Franken pro Tag bei hoher Pflegebedürftigkeit. Unter anderem wegen dieser Leistungen der Krankenkassen ist es uns gelungen, die Beitragsleistungen des Kantons von früher über 13 Millionen Franken auf heute noch etwas über zwei Millionen Franken zu reduzieren.

Zusätzlich zu den Leistungen gemäss KVG gibt es einen weiteren Grund für die angesprochene Entlastung des Kantons. Sie können dazu einen Hinweis auf Seite 379 der Botschaft entnehmen, wo Sie den engeren Betriebsaufwand der Pflegeheime zwischen 1993 und 1999 aufgeführt haben. Und Sie ersehen aus diesen Zahlen, dass es auch den Heimen – zugegebenermassen über einen starken Druck des Kantons – gelungen ist, den Betriebsaufwand herunterzufahren, ohne dass die Qualität darunter gelitten hätte. Wenn Sie ausrechnen, was auf Grund des geringeren Betriebsaufwandes, der auf Seite 379 aufgeführt ist, ein Pflageitag gekostet hat, kommen Sie im Jahre 1996 auf 182.– Franken pro Tag. Das stieg 1997 auf 187.50 Franken an. Das war die Zeit, als wir im Departement die Vorbereitungsarbeiten für die zugegebenermassen teilweise strengen Budgetvorgaben für die Heime begonnen haben. Der Aufwand pro Pflageitag reduzierte sich dann im Jahr 1998 auf 187.– Franken. Es ist uns und den Heimen gelungen, den Pflageitaufwand auf das vergangene Jahr pro Pflageitag auf 179.– Franken zu reduzieren. Unsere Vorgabe, dass der Pflageitaufwand pro Pflageitag im Jahr 1999 und entsprechend auch dieses Jahr nicht höher sein dürfe als 1996, wurde mehr als erfüllt. Diese Leistung der Heime, der Heimleitungen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine wirtschaftliche Betriebsführung muss anerkannt und verdankt werden.

Herr Grossrat Augustin hat auch noch darauf hingewiesen, dass ich früher ein Gegner des KVGs war. Das stimmt auf jeden Fall. Die Regierungsräte in der ganzen Ostschweiz – Kollege Buschor war damals auch mein Kollege in Zürich in diesem Geschäft – bekämpften das Krankenversicherungsgesetz mit guten Gründen, wie man heute sieht. Ich bin aber ebenso der Auffassung, dass das KVG, weil es nun einmal hier ist, vollzogen werden muss. Ich sehe auch die guten Seiten des KVGs. Währenddem sich ehemalige Befürworter des KVG heute zu vehementen Gegnern gewandelt haben, ist bei mir eine ein bisschen andere Entwicklung eingetreten: Von einem vehementen Gegner zu einem moderaten Befürworter. Das KVG hat nämlich dazu geführt, dass mehr Wettbewerb herrscht und dass sich die Bevölkerung intensiver mit dem Gesundheitswesen beschäftigt. Dies zugegebenermassen verbunden mit einem Schwarz-Peter-Spiel. Da sitzt man natürlich an vorderster Front, es wird ja alles personifiziert. Aber über alles gesehen finde ich diesen ver-

mehrten Wettbewerb und das vermehrte Engagement unserer Leute, unserer Bevölkerung mit dem Gesundheitswesen positiv, und das KVG schreibt nun auch vor – das gilt auch für die Heime – dass man bedarfsgerecht plant und keine Überkapazitäten hat. Wenn nämlich Überkapazitäten im Spital- und im Heimbereich aufgebaut würden – das für Herr Augustin – dann würden nachher die Krankenkassen nicht mehr jene Beträge und Zahlungen entrichten, die sie heute entrichten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch die Zahlungen der Krankenkassen anerkennen. Die sind nicht so hoch wie in einigen anderen Kantonen, aber auch die Zahlungen der Bündner Krankenkassen sind anständig hoch. Sie dürften höher sein, aber wir anerkennen selbstverständlich auch diese Zahlungen.

Froh bin ich, dass wir von – ich hoffe zumindest, dass wir das können – der einkommens- und vermögensabhängigen Tagestaxe zu einer Tagestaxe übergehen können, die sich an der erbrachten Leistung orientiert und nicht mehr am vorhandenen oder nicht vorhandenen Vermögen und am Einkommen. Diese heutige, mittelstandsfeindliche Regelung bringen wir mit dieser Vorlage weg. Was Frau Noi gesagt hat ist ein absolut zentraler Punkt der Vorlage: Die Institutionalisierung, der Qualitätssicherung und der Qualitätsförderung.

Abschliessend möchte ich sagen, dass diese Gesetzgebung das eine ist, wenn es um die Betreuung der älteren Menschen geht. Etwas anderes sind die Heimleitungen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Heimen. Bei der Betreuung muss das sozusagen ein Ganzes sein. Eine hohe Betreuungsqualität erreichen wir nur mit entsprechendem Einsatz von qualifiziertem Personal in den entsprechenden Heimen. Dieses Personal haben wir glücklicherweise in unserem Kanton. Darum habe ich auch keine Sorge, dass dieses Gesetz in den Heimen nicht umgesetzt würde, immer mit dem Anliegen, das im Zentrum der betreuungsbedürftigen Menschen steht.

Die Frage von Herrn Locher ging in die Richtung, was wir darunter verstehen, dass wir die wirtschaftliche Leistungserbringung der Spitexdienste erhöhen möchten. Die Kostenentwicklung im Spitexbereich bereitet uns im Departement, in der Regierung und auch Ihnen in den Gemeinden grosse Sorgen. Wir müssen deshalb vom Departement aus die Spitexorganisationen noch intensiver betreuen und beraten und sie dazu hinleiten, dass die Leistungen qualitativ hoch stehend, aber möglichst kostengünstig erbracht werden. Beispielsweise indem wir Fusionen von verschiedenen Spitexorganisationen unterstützen oder wir über den Einsatz unserer Controller die Spitexorganisationen dahin führen – es sind ja häufig Organisationen die nicht von vollamtlich tätigen Personen geleitet werden – dass das Rechnungswesen professioneller wird. Das wird nämlich immer stärker über das KVG von den Krankenkassen verlangt: die Kostentransparenz in den Spitexorganisationen.

Das ist auch der Hauptgrund, dass wir in der Botschaft darüber sprechen – Frau Valsecchi –, dass wir eine zusätzliche Stelle für die Qualitätssicherung zum einen bräuchten, insbesondere aber im Controllingbereich. Wir denken, dass es durch bessere, noch zweckmässigere Strukturen ohne weiteres möglich ist, dass die Leistungen in vielen Spitexorganisationen noch wirtschaftlicher erbracht werden, ohne dass die Qualität des Leistungsangebotes leiden würde.

Standesvizepräsident: Die Botschaft beinhaltet die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und

die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege. Wir haben im Eintreten über beide Vorlagen diskutiert.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Art. 1

Antrag *Kommission und Regierung*

²Das Recht des Patienten auf freie Spital- und Heimwahl bleibt gewährleistet.

Hardegger, Kommissionspräsident: In Absatz 1 von Artikel 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes um die Kategorien der Langzeitpatienten und der betagten Personen erweitert. Zu den Langzeitpatienten gehören auch die auf Grund einer Behinderung pflege- und betreuungsbedürftig gewordenen Menschen.

In Absatz 2 beantragen Ihnen Kommission und Regierung eine Ergänzung in diesem Absatz 2. Dieser ist im geltenden Gesetz auf Seite 413 zu finden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die Wahlfreiheit nicht nur auf die Spitäler, sondern auch auf die Heime bezieht.

Angenommen

Art. 3 Abs. 1 lit. a), d) und e); Art. 7 Abs. 1 lit. b)

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Hardegger, Kommissionspräsident: Die Neuausrichtung der Alterspolitik bedingt, dass auch private Trägerschaften ohne gemeinnützige Zwecke als beitragsberechtigt erklärt werden können. Es handelt sich dabei um eine Liberalisierung. Gleichzeitig werden auch gleiche Spiesse für öffentliche und private Institutionen geschaffen. Wir kommen bei Artikel 21, Beitragsvoraussetzungen, und Artikel 28, Bewilligung des alten Gesundheitsgesetzes, Bewilligungsvoraussetzungen, noch konkret auf diesen Punkt zurück.

Angenommen

Art. 9 Abs. 1; Art. 10, Rückerstattung

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Hardegger, Kommissionspräsident: Die Frage der Rückerstattung von Beiträgen ist im geltenden Gesetz in Artikel 15 geregelt. Inhaltlich erfährt dieser Rückerstattungsartikel keine Änderung, ausser dass neu im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht eingetragen wird. Dieses Pfandrecht geht den übrigen eingetragenen Belastungen nach, weil andernfalls die Kreditgewährung durch Dritte in Frage gestellt würde.

Angenommen

Art. 15

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20, Zuständigkeit

Antrag *Kommission und Regierung*

³Die Regierung kann nach Anhören der Gemeinden Planungsregionen bezeichnen und die Gemeinden verpflichten, sich einer Planungsregion anzuschliessen.

Hardegger, Kommissionspräsident: In Artikel 20 werden die Zuständigkeiten für die Bereitstellung von Angeboten im Alters- und Pflegeheim geregelt, beziehungsweise konkretisiert. Diese basieren auf dem Subsidiaritätsprinzip. Im Altersbereich bedeutet dies, dass Leistungen in erster Linie von der gesellschaftlichen Basis erbracht werden.

Aufgabe höherer Einheiten wie Kirchgemeinden, politische Gemeinden, Gemeindeverbände und so weiter ist es, primär die Basis so zu stärken, dass diese ihre Leistungen möglichst umfänglich erbringen kann. Konkret liegt die Verantwortung für das Angebot primär also bei den Gemeinden, welche gemäss Absatz 2 eine regional abgestimmte Bedarfsplanung zu erstellen haben.

Was passiert nun aber, wenn sich eine Gemeinde weigert, sich einer Planungsregion anzuschliessen? Es ist bereits vorgekommen, dass sich eine Gemeinde im Hinblick auf zu tätige Investitionen in einem Alters- und Pflegeheim aus einer Trägerschaft verabschiedet hat. Dies kann selbstverständlich nicht der Sinn einer Planungsregion sein, welche auch finanzielle Konsequenzen hat.

Aus dieser Überlegung heraus beantragt Ihnen die einstimmige Kommission, mit dem neuen Absatz 3 der Regierung die Kompetenz zu erteilen, nach Anhören der Gemeinden Planungsregionen zu bezeichnen und die Gemeinden zu verpflichten, sich einer solchen anzuschliessen.

Angenommen

Art. 20a, b) Kanton

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag *Kommmissionsmehrheit (Sprecher Hardegger) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommmissionsminderheit (Sprecher Tuor[Disentis])*

¹Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Renovationen und Einrichtungen von Alters- und Pflegeheimen und Pflegegruppen sowie für den Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden einen Beitrag von 50 Prozent. Bei Angeboten von kantonaler Bedeutung gewährt der Kanton einen Beitrag bis zu 100 Prozent.

Hardegger, Kommissionspräsident: In Artikel 21 sind die Investitionsbeiträge geregelt. Obwohl die Bereitstellung von Alters- und Pflegeheimen zum Aufgabenbereich der Gemeinden gehört, sind auch im revidierten Gesetz weiterhin Investitionsbeiträge des Kantons an Alters- und Pflegeheimen vorgesehen. Damit wahrt der Kanton seinen Einfluss auf die Ausgestaltung des Angebotes. Zudem entsteht dadurch auch keine Benachteiligung gegenüber den Trägern von bestehenden Alters- und Pflegeheimen. Im selben Artikel wird neu auch die Möglichkeit für die Auslösung von Investitionsbeiträgen für alternative Betreuungsformen geregelt. Erwähnt sei hier im Speziellen die Pflegegruppe. Solche Betreuungsformen werden in Bezug auf die Gewährung von Investi-

onsbeiträgen den Alters- und Pflegeheimen gleichgestellt. Verzichtet werden soll in Zukunft jedoch auf die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an den Bau von betreuten Alterswohnungen. Das revidierte Gesetz sieht neu vor, dass der Kanton bei Angeboten von überregionalen oder gesamtkantonalem Interesse Beiträge von bis zu 100 Prozent leisten kann. Ein solches Bedürfnis könnte sich zum Beispiel bei speziellen seltenen Indikationen aufdrängen.

In Bezug auf die Höhe des Kantonsbeitrages an die anrechenbaren Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Renovationen und Einrichtungen von Alters- und Pflegeheimen und Pflegegruppen sowie für den Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden, beantragt eine Kommissionsminderheit einen fixen Kantonsbeitrag von 50 Prozent. Die Kommissionsmehrheit lehnt eine solche starre Regelung ab und unterstützt den Vorschlag der Regierung gemäss Botschaft, wonach der Investitionsbeitrag von bisher 50 bis 65 Prozent, neu auf 30 bis 50 Prozent angesetzt wird. Begründung: Die Bereitstellung von Alters- und Pflegeheimen gehört – wie bereits erwähnt – zum Aufgabenbereich der Gemeinden.

Im Sinne einer verantwortbaren Deregulierung ist dies der Grund, weshalb eine stärkere Einbindung der Gemeinden in die Finanzierung angebracht ist. Der andere Grund liegt im Artikel 26 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes begründet, wonach die Beitragssätze für Kantonsbeiträge innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten sind. Diese grundsätzliche Regelung hat der Grosse Rat bewusst ins Finanzhaushaltsgesetz einfließen lassen, um dem Kanton im Hinblick auf die Kantonsfinanzen einen Handlungsspielraum und Steuerungsmöglichkeiten zu belassen. Es wäre nun widersprüchlich, wenn bei der erstbesten Gelegenheit dieser Grundsatz wieder umgestossen würde.

Selbstverständlich habe ich Verständnis, dass zu Gunsten der Gemeindefinanzen votiert wird. Andererseits ist es aber auch unsere Aufgabe, die Kantonsfinanzen im Lot zu halten. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die Reduktion der Beitragsspanne vernünftig und verkraftbar ist. Folgen Sie deshalb dem Antrag gemäss Botschaft.

Tuor (Disentis): Bis anhin wurden die Investitionen der Gemeinden in Alters- und Pflegeheimen vom Kanton mit 50 bis 65 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt. Gemäss der neuen Vorlage soll dieser Beitrag auf 30 bis 50 Prozent reduziert werden. Gemäss Botschaft soll die Festlegung des Kantonsbeitrages von 30 bis 50 Prozent der Regierung einen gewissen finanzpolitischen Handlungsspielraum ermöglichen. Auf eine Beurteilung der Finanzkraft der Gemeinden wird verzichtet. Entscheidend für die Festlegung des Kostenanteils des Kantons ist also eine rein subjektive Beurteilung der Kantonsfinanzen. Die Kosten für den Bau oder allfällige Sanierungen von Alters- und Pflegeheimen sind für die einzelne Gemeinde ausserordentlich hoch und können deren Haushalt überdurchschnittlich belasten. Durch die wachsenden Ansprüche und die Anforderungen an eine qualitativ hohe Leistung werden diese Kosten in Zukunft nicht geringer. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden explizit für die Betreuung von Betagten und die Pflege von Langzeitpatienten die entsprechende Infrastruktur bereitzustellen. Diese Verpflichtung können die Gemeinden nur mit der entsprechenden Hilfe des Kantons erfüllen. Bis auf einige wenige privilegierte Gemeinden sind deren Finanzen im Übrigen wesentlich kritischer als diejenigen des Kantons. Die Gemeinden haben in der Regel auch weniger Möglichkeiten in diesem Bereich wirkungsvolle Massnahmen zur Verbesse-

zung der Finanzen vorzunehmen. Mit dieser überaus massiven Reduktion der Kantonsbeiträge wird die Verpflichtung der Gemeinden für eine qualitativ hoch stehende Betreuung der Betagten und Pflegebedürftigen ebenso in Frage gestellt. Störend am Vorschlag der Regierung ist der Umstand, dass der Beitrag an die Investitionskosten nur allein mit dem finanzpolitischen Spielraum begründet wird. Es kann doch nicht sein, dass eine finanzschwache Gemeinde, die ein Pflegeheim zu einem Zeitpunkt erstellen muss, in dem die Finanzen des Kantons etwas schwächer sind, einen geringeren Investitionsbeitrag erhält als eine finanzstarke Gemeinde, die vorher oder später bei besserer Finanzlage des Kantons ein Pflegeheim erstellt. Ich habe Verständnis für das Anliegen der Regierung über finanzpolitischen Spielraum verfügen zu wollen. Im vorliegenden Bereich erscheint mir dieser Wunsch jedoch höchst fragwürdig. Allfällige finanzielle Engpässe bei den Kantonsfinanzen könnten auch dadurch berücksichtigt werden als dass bei der Auszahlung die Beiträge auf Grund des vom Grossen Rat genehmigten Budgets um ein oder zwei Jahre aufgeschoben werden. Der Grosse Rat hätte ausserdem die Möglichkeit, das Budget auf Grund der konkreten vorhandenen Beitragsgesuche anzupassen.

Auf Seite 384 der Botschaft wird auf die bisher geleisteten Investitionsbeiträge hingewiesen. Daraus geht klar hervor, dass die Beiträge von Jahr zu Jahr stark schwanken. Gemäss Annahme der Regierung in der Botschaft auf Seite 384 erzielt der Kanton eine Einsparung von 1,5 Millionen bei einem Kantonsbeitrag von durchschnittlich 40 Prozent. Eine Erhöhung des Beitrages auf 50 Prozent würde den finanzpolitischen Spielraum der Regierung kaum einschränken und könnte mit der erwähnten Möglichkeit einer gestaffelten Auszahlung der Beiträge praktisch ganz ausgeschaltet werden.

Die Gemeinden sind in der letzten Zeit stark gebeutelt worden. So müssen sie auch auf Grund des Beschlusses vom vergangenen Montag mit namhaften Beiträgen für die Ausfinanzierung der Pensionskasse gradestehen, obwohl die Gemeinden dafür wirklich am allerwenigsten Schuld tragen. Und noch etwas anderes: Vor zehn Tagen hat der Souverän einen Beitrag von sieben Millionen Franken zur Unterstützung der Ski-WM im Engadin abgelehnt. Ich bedaure diesen Entscheid wirklich ausserordentlich. Es stellt sich auch sofort die Frage nach dem Warum dieses Neins, und da gibt es bestimmt auch verschiedene Gründe. Einer davon ist sicher auch der Umstand, dass das ständige Jammern über die finanzielle Lage des Kantons und der daraus resultierenden Sparmassnahmen eine gewisse Antipathie gegen solche Vorlagen aufkommen lässt. Warum soll ein Stimmbürger, dem Sparmassnahmen aufgebürdet werden, der mehr Gemeindesteuern oder als Rentner höhere Beiträge für das Altersheim zahlen soll, nach unserer Ansicht mehr als berechtigten Projekten zustimmen? Wir täten vielleicht gut daran, bei unseren Entscheiden auch diesem Umstand Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund ersuche ich Sie, unbedingt den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Peretti: In base all'art. 21 che regola i contributi agli investimenti.

Anzitutto constato con soddisfazione che il Cantone intende in futuro maggiormente promuovere anche le cosiddette forme abitative alternative e più precisamente i gruppi assistiti come pure l'offerta ambulatoriale, ossia lo Spitex. Non più limitando i contributi agli investimenti alle sole case per anziani. Auspico però che in particolare il promovimento ai gruppi assistiti non rimanga soltanto a lettera morta ma

venga anche realizzato e praticato. Con questo inciso non nascondo una certa mia delusione in merito alla risposta del Governo alla mia interrogazione scritta del 29 maggio 2000, risposta che giudico alquanto evasiva. Ripeto però che di fronte a eventuali richieste di sussidiamento e di autorizzazione concrete, il Governo terrà conto del reale fabbisogno della necessità delle regioni periferiche del nostro Cantone per le quali i gruppi assistiti potranno rappresentare un'alternativa ottimale che permetterà agli anziani di queste zone di mantenere la propria dimora nelle regioni dove hanno sempre vissuto anche quando non sarà possibile costruirvi una casa di cura. Non sono dell'avviso che le tre offerte di assistenza per la terza età, ossia le case per anziani di cura ed i gruppi assistiti e lo Spitex debbano essere trattate dal legislatore alla stessa stregua. Ritengo che l'art. 21 della legge sulla cura degli ammalati/constato le seguenti conseguenze. La prima: non vedo perché i gruppi assistiti, e solo per questi, il sussidio alle alternative nel caso di adeguamenti logistici il sussidio debba essere elargito quale contributo forfettario. A dipendenza della situazione concreta l'investimento potrà variare alquanto. Non solo penso che con la regolamentazione proposta il Cantone realizzi un risparmio importante e che s'intensifichi la procedura notevolmente. Inoltre non riesco a capire per quale motivo l'aliquota di sussidiamento prevista per l'offerta stazionaria del 30 - 50% deve essere differente di quella degli investimenti nello Spitex. In ogni caso solo il 30%. Anche questa regolamentazione differenziata non comporta un reale risparmio per il Governo ma comunque ha la possibilità di determinare l'aliquota di sussidiamento in base alla situazione finanziaria del Cantone. Sono pertanto dell'avviso che vengano applicati i medesimi criteri per tutti gli investimenti, siano essi per le case per anziani e di cura e i gruppi assistiti come pure lo Spitex. Sempre in relazione all'art. 21 sulla cura degli ammalati propongo quindi d'inserire nel capoverso 1 l'arredamento dei servizi assistenza a domicilio Spitex negli investimenti per i quali il Cantone stanziava un contributo del 50%.

Care colleghe e cari colleghi, sosteniamo questo progetto del 50% portato dalla Commissione di minoranza. Vi ringrazio per la vostra disponibilità.

Feltscher: Hand aufs Herz. Was wird in finanzschwachen Zeiten wie wir es zum Beispiel im Moment haben, die Regierung wohl mit dieser Flexibilität 30-70 oder 50-50 machen? Wie meine beiden Vorredner es bereits erwähnt haben, wie geht es denn den Gemeinden in diesen finanzschwachen Zeiten? Es herrscht sicher Freude, wenn Geld gespart werden kann und zwar wenn der Kanton Geld sparen kann und wenn auch die Gemeinden Geld sparen können. Es ist etwas schwierig, in einer solchen Geschichte zu argumentieren, wenn man mit Zahlen arbeitet. Deshalb, wenn Sie meine Zahlen nachvollziehen wollen, müssen Sie die Seite 388 der Botschaft aufschlagen, wo diese Zahlen aufgeführt sind.

Der Kanton spart, wie Kollege Peretti auch erwähnt hat, wenn man von der 50-50 Prozent-Lösung ausgeht - ich zähle die Investitionsannahmen und die Betriebsbeitragsannahmen die man heute hat, zusammen - rund 3,7 Millionen Franken. Wenn man eine 30-70 Prozent-Lösung nimmt spart er zusammengezählt wieder Investitionen und Betriebsbeiträge von fünf Millionen Franken.

Sparen die Gemeinden auch? Bei den Betriebsbeiträgen gegenüber der heutigen Lösung und zwar etwa 0,7 Millionen Franken. Wenn Sie die Investitionen nehmen sehen Sie das Gegenteil. Auch bei einer 50-50 Prozent-Lösung müssen die

Gemeinden 600'000.– Franken mehr bezahlen und bei einer 30-70 Prozent-Lösung sind es 1,9 Millionen mehr. Das heisst also, wenn Sie die beiden Sachen zusammenzählen, können die Gemeinden im besten Fall 100'000.– Franken einsparen, der Kanton noch einmal fünf Millionen. Im schlechteren Fall müssen die Gemeinden 1,2 Millionen Franken mehr bezahlen und für den Kanton würde dies der schlechtere Fall von 3,7 Millionen Einsparung bedeuten.

Alle möchten weniger zahlen, das ist an sich schön. Ich meine aber, dass es zurzeit so aussieht, dass Gemeinden und Kanton keine Finanzen haben. Das wird auch in Zukunft so sein, wenn es finanziell schlecht geht, denn die Steuerausfälle sind für beide Ebenen genau gleich gross.

Deshalb appelliere ich an Sie: Lassen Sie Solidarität mit den Gemeinden walten. Einmal möchte ich gerne hören, dass nicht das Sprichwort: „Den Letzten beißen die Hunde“ gilt. Ich hoffe, dass Sie im Sinne der Solidarität auch einmal die Gemeinden in Ihrem Blickfeld haben und zum Wohle des Kantons und der Gemeinden entscheiden und deshalb den Minderheitsantrag unterstützen.

Nick: Worum geht es bei diesem Punkt? Es geht um die Frage, entweder dem Kanton Finanzierungsspielraum, Handlungsspielraum zu gewähren, wie das in diesem Rat immer wieder gefordert wurde und wird oder einen festen Satz festzuschreiben, der den Gemeinden Sicherheit gibt. Es geht aber auch um die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Spitäler sind eher Sache des Kantons. Gemäss Artikel 12 des Krankenpflegegesetzes werden Beiträge von 50 bis 70 Prozent, je nach Spitalkategorie gesprochen. Die Heime sind Sache der Gemeinden und der Satz, der Beitrag des Kantons, ist dementsprechend tiefer, nämlich 30 bis 50 Prozent. Das macht doch Sinn.

Ich gehöre der Kommissionsmehrheit an, die dem Kanton den finanzpolitischen Handlungsspielraum gewähren möchte. Der Kanton benötigt diesen dringend. Der Grosse Rat hat diesen immer wieder gefordert und ich bitte Sie, diesen Überlegungen den Vorzug zu geben.

Maissen (Ilanz): Auch ich möchte festhalten, dass diese Teilrevision für die Gemeinden keine grossen Vorteile hat. Nein, wir werden verstärkt in die Pflicht genommen und dies hauptsächlich auch in finanzieller Hinsicht. Der Vorschlag der Kommissionsminderheit gibt hier ein bisschen Gegensteuer. Dank eines festen Beitrages können die Gemeinden klar budgetieren, alle werden gleich behandelt und nicht zuletzt sind wir Gemeindevertreter nicht vom „Goodwill“ der Verwaltung abhängig. Als Gemeindevertreter unterstütze ich die Kommissionsminderheit.

Portner: Ich gehöre zur Kommissionsminderheit und unterstütze die 50 Prozent-Lösung. Ich möchte etwas klarstellen, vom Kommissionsvorsitzenden wurde es nicht so behauptet. Das Finanzhaushaltsgesetz ist wirklich ein Querschnittsgesetz. Es erstreckt sich eigentlich über die ganze Breite. Aber es ist natürlich nicht verboten in einem Spezialgesetz von diesem Artikel 26 Absatz 1 abzuweichen. Man sollte hier schon beachten, dass die Finanzkraft natürlich auch etwas mit Zufallsprinzip zu tun hat. Deshalb sollte man die Gemeinden nicht damit bestrafen und sie motivieren, hier aktiver zu werden.

Regierungspräsident Aliesch: Ich bitte Sie, der Mehrheit und der Regierung zuzustimmen. Es gibt da verschiedene Gründe. Ich habe gesagt, der Kanton ziehe sich nicht aus der

finanziellen Verpflichtung zurück, Herr Grossrat Maissen, und das ist in der Tat so. Sehen Sie sich einmal den Artikel 21 Absatz 1 an. Diesen letzten Absatz, den Sie dort lesen können: „Bei Angeboten von kantonaler Bedeutung gewährt der Kanton einen Beitrag bis zu 100 Prozent“. Diese Möglichkeit hatten wir bis heute nicht. Das ist eine Zusatzleistung des Kantons, zum Beispiel für Betreuungsangebote bei MS-Patienten, oder beim Artikel 21 d) unter dem Stichwort „Innovationsbeiträge“. Nach diesem Artikel kann der Kanton neue Modelle für die ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen während einer befristeten Versuchsphase finanzieren, sofern eine qualifizierte Wirkungsbeurteilung gewährleistet ist. Das sind zusätzliche Beiträge.

Was sich bis heute nicht bewährt hat, ist die Abstufung nach Finanzkraft der Gemeinden. Wenn wir Ihnen jetzt diesen Beitragssatz von 30 bis 50 Prozent vorschlagen, hat das – wie das gesagt worden ist – mit einem finanzpolitischen Handlungsspielraum zu tun, den Sie der Regierung ausdrücklich gewähren wollten. Das wäre dann in der Tat so. Bei einer finanziell schlechten Lage des Kantons könnte der Beitragssatz beispielsweise auf 30 oder 40 Prozent reduziert werden.

Ich denke, wenn Sie sich jetzt diese Frage, ob Mehrheit oder Minderheit, beantworten, steht eigentlich nicht das im Zentrum, sondern die Frage, die es zu beantworten gilt: Wer ist für den Heimbereich verantwortlich? Sind es in erster Linie die Gemeinden oder ist es der Kanton? Da ist die Frage eindeutig zu beantworten. Für den Heimbereich, für den Bau und den Betrieb der Alters- und Pflegeheime sind die Gemeinden verantwortlich. Diese Verpflichtung kann auch Privaten übertragen werden. Zumindest bis anhin bekamen Private, wie das erwähnte Alters- und Pflegeheim in Zizers, überhaupt keine Investitionsbeiträge, und wie wir sehen und gehört haben, können diese Heime trotzdem eine gute Leistung bei annehmbaren Kosten anbieten. Diese Frage müssen Sie beantworten. Wer ist verantwortlich für diesen Bereich? Wenn man die Verantwortung trägt, müsste man eigentlich auch die entsprechenden Pflichten, sprich Zahlungspflichten, übernehmen.

Deshalb unser Vorschlag, dass dem Kanton ein finanzieller Handlungsspielraum in einer Spannweite zwischen 30 und 50 Prozent gewährt wird. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Tuor (Disentis): Wo liegt der finanzpolitische Spielraum der Gemeinden? Der ist in keiner Art und Weise vorhanden. Herr Aliesch hat gesagt, wer die Verantwortung übernimmt, der soll auch die Zahlungspflicht übernehmen. Grundsätzlich ist das nicht falsch. Nur ist es so, dass diese Verantwortung von den Gemeinden nicht unbedingt gewünscht worden ist, sondern dass die Gemeinden diese jetzt auf Grund dieses neuen Gesetzes zu übernehmen haben. Ich bitte Sie nochmals, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Hardegger, Kommissionspräsident: Ich kann nur wiederholen, was ich bereits gesagt habe. Es geht hier um einen Grundsatzentscheid. Es ist eine kommunale Aufgabe. Die Regierung schlägt nichts Aussergewöhnliches vor. Im grössten Teil der Schweiz ist es üblich, dass sich der Kanton nicht an den Investitionskosten beteiligt. Es ist klar eine kommunale Aufgabe und man spricht immer von Gemeindeautonomie und wenn es wirklich darum geht, die Gemeindeautonomie wahrzunehmen, möchte man, aus verständlichen Gründen, diese Verantwortung nicht wahrnehmen. Der

Kanton bezahlt weiterhin einen Beitrag an die Investitionskosten von 30 bis 50 Prozent.

Ich erachte das als eine absolut vertretbare Lösung und möchte Sie bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung	37 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	66 Stimmen

Bucher: Ich möchte zu Artikel 21 Absätze 4 und 5 dem Regierungsrat eine Frage stellen. Bei Absatz 4 lese ich: „An die Kosten der baulichen Anpassungen von bestehenden Wohnungen für den Betrieb von Pflegegruppen und deren Einrichtungen gewährt der Kanton einen Pauschalbeitrag.“ Meine Frage ist: Wie wird der Pauschalbeitrag bemessen?

Zu Absatz 5: Der Kanton leistet an Alters- und Pflegeheime und -gruppen Einrichtungskosten neu nun von 50 Prozent. „Der Beitrag an die anrechenbaren Einrichtungskosten der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung beträgt“, jedoch nur „30 Prozent“. Meine Frage: Weshalb gilt hier nicht der gleiche Satz wie bei den stationären Einrichtungen? Wird er zu einem späteren Zeitpunkt angepasst?

Regierungspräsident Aliesch: Ich beantworte zuerst die Frage von Frau Grossrätin Bucher zu Absatz 4. Es ist so, dass wir im Gegensatz zu den Pflegeheimen bei den baulichen Anpassungen von bestehenden Wohnungen für den Betrieb von Pflegegruppen und für die Einrichtung dieser Wohnungen einen Pauschalbeitrag gewähren werden. Die Festlegung des Pauschalbeitrages wird sich am Subventionsatz von Absatz 1 orientieren, und wir werden davon ausgehen, dass wir einen durchschnittlichen Pauschalbeitrag gewähren werden. Dieser Pauschalbeitrag stützt sich auch auf die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Finanzhaushaltsgesetz ab, wo gefordert worden ist, dass vermehrt Pauschalbeiträge gewährt werden. Dadurch verringert sich der administrative Aufwand und es erhöht sich der unternehmerische Freiraum der Bauherren.

Zu Absatz 5: Hier geht es um die Beiträge bei den Einrichtungskosten für die Spitexdienste. Dieser Beitrag soll 30 Prozent betragen. Wie heute auch schon angetönt worden ist, werden wir in naher Zukunft das Beitragssystem für die Spitexdienste nicht nur analysieren, sondern Ihnen auch entsprechende Vorschläge unterbreiten. Wir erachten angesichts der recht starken finanziellen Unterstützung der Spitexdienste durch den Kanton einen Beitragssatz von 30 Prozent als angemessen hoch und genügend.

Meyer Persili: Ich habe eine Frage zu Artikel 21 Absatz 3. Falls Sie mir nicht beantworten können, was der Inhalt dieses Absatzes ist, bitte ich die Redaktionskommission, das zu ändern.

Art. 21a, b) Beitragsvoraussetzungen

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21b, Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

²Die Maximaltarife sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie von den Bezüglern von Ergänzungsleistungen aus ihren

maximal anrechenbaren Einkünften finanziert werden können.

Zindel: Ich möchte ein Votum abgeben als Vertreter der Heimpraxis. In den Marginalien heisst es hier „Taxen“. Man könnte aber auch provozierend überschreiben „Finanzschwache Betagte kommen ins Zweierzimmer“. Ich möchte das begründen: Die Maximaltarife sind so zu bemessen, dass sie von den Bezüglern von Ergänzungsleistungen aus ihren maximal anrechenbaren Einkünften finanziert werden können. Dann kommen sie in ihren Modellrechnungen auf einen Grundbetrag von maximal 70.– Franken, also BESA-Stufe 0. – Ist das richtig?

Wir haben im Kanton eine Reihe von Altersheimen, die nur Einerzimmer haben, keine Zweierzimmer, so zum Beispiel das Altersheim in Davos; ich kenne noch andere. Da rechnet es sich einfach nicht mit einem Hotelereinsatz von 70.– Franken für ein Einerzimmer. Da müssen die Heimanbieter entweder infrastrukturell umrüsten, aber Quersubventionierungen sind sehr schwierig, wenn man nur ein Einerzimmer besitzt.

Ich hätte gerne eine Erklärung, was Heime machen sollen, die gerade von der Infrastruktur her sehr modern sind – in den letzten Jahren wurde das ja auch verlangt – um sich möglichst auf Einerzimmer auszulegen. Wie sollen diese Häuser fahren?

Ich finde, wenn man das Hohe Lied auf diejenigen singt, die in ihrem aktiven Leben für uns alle da gewesen sind, sollte man nicht nur das Hohe Lied singen, sondern die Grundtaxe erhöhen, in der Umsetzung dann von 70.– gegen 75.–, bis 80.– Franken.

Regierungspräsident Aliesch: Ich möchte zuerst auf die Frage von Frau Grossrätin Meyer antworten. Zu Artikel 21 Absatz 3. Auf nichts kann auch nichts geantwortet werden. Ich bin mit Ihnen der Meinung, dass die Redaktionskommission die Nummerierung hier anschauen müsste.

Herr Grossrat Zindel, es ist nicht so – das nur eine kleine Korrektur – dass der Kanton beim Bau neuer Heime Einerzimmer verlangen würde, sondern wir gehen grundsätzlich eigentlich immer noch von Zweierzimmern aus. Ich finde es aber auch persönlich richtig, wenn Einerzimmer angeboten werden, weil das scheinbar einem Bedürfnis entspricht, und es soll ja bedarfsorientiert gehandelt werden.

Nun hat nach Artikel 21b die Regierung die Maximaltarife festzulegen. Wir werden diese Maximaltarife in engerer Rücksprache festlegen – das kann ich Ihnen versprechen – mit den Organisationen der Heime, also dem Heimverband, „Spitäler und Heime Graubünden“ und auch in Rücksprache mit einzelnen Heimen. Sie haben unsere Vorschläge, wie wir uns eine Abstufung denken könnten, in der Botschaft lesen können. Nämlich ausgehend von einem Tarif für sozusagen einen reinen Hotelaufenthalt, den Sie erwähnt haben, von 80.– Franken. In der Kommission wurde dann eine andere Modellrechnung verlangt – Herr Grossrat Nick hat darauf hingewiesen – ausgehend von einem Minimalansatz von 70.– Franken. Es hat sich bestätigt, bei dieser neuen Modellrechnung, dass das gewählte System richtig ist, und es auch zu verantwortbaren Ergebnissen bei anderen Ansätzen kommt, als wir sie angenommen haben. Diese Minimalansätze können Sie als Ansätze für Einerzimmer betrachten, für Zweierzimmer wären sie entsprechend tiefer.

Sie sind nun der Auffassung, dass der Minimalansatz von 70.– Franken, wie er insbesondere der Kommissionsmeinung entspricht, eher zu tief ist. Ich kann Ihnen sagen, dass wir

Ihre Überlegungen beim zukünftigen Entscheid in der Regierung berücksichtigen werden.

Hardegger, Kommissionspräsident: Bei Artikel 21b gibt es einige grundsätzliche Ausführungen zu machen. Bei der Festsetzung der Taxen wird eine neue Berechnungsmethode vorgeschlagen. Der Tarif wird nach der Pflegebedürftigkeit festgesetzt und erfolgt somit nach dem Verursacherprinzip. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse spielen bei der Taxfestsetzung keine Rolle mehr. Damit wird ein Mangel behoben, welcher den Mittelstand – wie heute bereits gehört – unverhältnismässig belastet und in der Bevölkerung oftmals als Strafe für einen sparsamen Lebenswandel empfunden worden ist.

Die Kommission hat speziellen Wert darauf gelegt, dass die Tagestaxe in eine Grundtaxe und eine Pflorgetaxe unterteilt wird. Die Grundtaxe entspricht der Hotelerie und ist somit von einem Alterspensionär ohne Pflegebedürftigkeit zu entrichten. Zu dieser Grundtaxe kommt gegebenenfalls die Pflorgetaxe dazu. Diese ist von der Pflegebedürftigkeit abhängig. Die Einstufung in die vier Pflegestufen erfolgt gemäss einem speziellen System, dem BESA-System, welches heute in den Pflegeheimen der Schweiz mehrheitlich angewendet wird.

Wie bereits heute üblich, sind auch in Zukunft in den Heimen unterschiedliche Tarife möglich. Den Betrieben wird dadurch ein unternehmerischer Handlungsspielraum eingeräumt. Der Modellrechnung gemäss Beilage zum Protokoll der Vorberatungskommission können Sie entnehmen, dass ein Grossteil der Heime auch weiterhin ihre Rechnung mit schwarzen Zahlen abschliessen wird und mit dem Ertragsüberschuss zum Beispiel Reserven für die Restkosten bei zu tätigen Investitionen aufbauen können.

Im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner wird im Artikel 21b der Regierung die Kompetenz eingeräumt, in Betrieben der stationären Pflege und Betreuung Maximaltarife festzulegen. Diese Kompetenz gilt in der Regel für vom Kanton mit Investitionsbeiträgen unterstützte Betriebe. Bei nicht subventionierten Betrieben hat die Regierung im Falle von Missbrauch bei der Festsetzung der Tarife ebenfalls diese Kompetenz. Herr Regierungspräsident Aliesch hat in der Kommissionssitzung ausdrücklich festgehalten, dass eine Intervention durch die Regierung in solchen Fällen nur in Fällen von Missbrauch geschieht. Die Maximaltarife sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie von den Bezüglern von Ergänzungsleistungen aus ihren maximal anrechenbaren Einkünften finanziert werden können.

Das Wort „grundsätzlich“ bei Artikel 21b Absatz 2 wurde von der Vorberatungskommission eingefügt. Spezialerkrankungen erfordern ein Ausmass an Pflege und Betreuung, das den in der obersten Pflegestufe generell anfallenden Aufwand deutlich übersteigt. In solchen Fällen ist der Maximaltarif für die oberste ordentliche Pflegestufe nicht kostendeckend. Für solche Fälle sind in Artikel 21c spezielle Beiträge vorgesehen.

Christ: Ich möchte mich noch einmal zum Votum von Herrn Grossrat Zindel äussern, welches ich vollumfänglich unterstützten kann. Ich habe das eigentlich in der Kommission anders verstanden. Ich habe verstanden, dass die 70.– Franken für Zweierzimmer die Maximalgrenze ist und dass man für Einerzimmer einen Aufschlag im Rahmen von 10.– Franken pro Tag machen kann. Ich möchte Herrn Regierungspräsident fragen, ob das nicht wirklich so ist.

Wettstein: Ich spreche zu Absatz 1 von Artikel 21b. Ich möchte Ihnen den Antrag unterbreiten, den zweiten Satz dieses Absatzes 1 zu streichen. In Artikel 21b wird festgelegt, dass die Regierung die Maximaltarife zu bestimmen hat. Im ersten Satz wird festgelegt, dass das für Angebote sei, die mit Beiträgen unterstützt werden. Dort ist es eine zwingende Formulierung, „sie legt fest“. Im zweiten Satz wird festgehalten, dass auch für andere Angebote Maximaltarife festgelegt werden können und dies ist für mich nicht ohne weiteres verständlich. Der erste Teil ist angemessen und richtig. Denn wenn die Regierung oder auch die Gemeinden Beiträge leisten, verbilligen sie die Kosten eines Heimes. Demzufolge ist es auch korrekt, wenn Einfluss auf die Tarife, also auf die Einnahmen genommen wird, denn sonst würden diese Heime Gewinne erzielen, die betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt wären. Anders ist es aber mit Heimen, die nicht unterstützt werden.

Es gibt neben der üblichen Versorgung, die mit diesem Gesetz gewährleistet wird Heime – wir haben es gehört – die ohne Beiträge auskommen, die also in der freien Marktwirtschaft tätig sind. Diese übernehmen ein eigenes Risiko und finden offensichtlich über Nischenangebote Kunden, die bereit sind, die Preise dafür zu bezahlen. Das können so genannte Luxusheime sein. Es muss aber nicht unbedingt so sein. Wir haben gerade vorhin gehört, dass es auch Heime mit durchaus preisgünstigem Angebot gibt, die ohne Subventionen auskommen.

Nun ist es einfach nicht einzusehen, weshalb für diese Heime eine Preiskontrolle möglich sein soll. Wahrscheinlich werden die Befürworter dieser Formulierung darauf hinweisen, dass es Missbräuche geben kann. So ist es auch in der Botschaft erläutert. Es soll nur im Falle von Missbräuchen Anwendung finden, dass für diese Heime Maximaltarife festgelegt werden. Dazu ist aber zu sagen, dass auch diese Heime ohne Subventionen gemäss Artikel 28a bis c einer Bewilligung bedürfen und diese Bewilligung stellt darauf ab, dass sowohl betriebliche, wie pflegerische, wie auch finanzielle Anforderungen genügend erfüllt sind. Diese Bewilligung wird befristet erteilt. Sie kann also demzufolge auch wieder entzogen werden, wenn tatsächlich irgendwelche Missbräuche vorliegen.

Meines Erachtens wird mit dieser Preiskontrolle nun einfach doppelt und dreifach abgesichert. Dieser Rat hat sich vor nicht allzu langer Zeit sehr viel Mühe genommen, das Recht in unserem Kanton zu vereinfachen und zu flexibilisieren. Hier meine ich, dass aus einem unklaren Bedürfnis heraus wieder eine neue Regelung geschaffen wird, die unnötig ist und auf die wir verzichten könnten. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Antrag Wettstein zu Abs. 1

¹ Die Regierung legt für vom Kanton mit Beiträgen unterstützte Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.

Regierungspräsident Aliesch: Zuerst zur Frage von Frau Grossrätin Christ. In Artikel 21b ist festgelegt, dass die Regierung die Kompetenz bekommt, Maximaltarife festzulegen. Wir haben im Gesetz und in der Vollziehungsverordnung keine Vorschrift irgend welcher Art, in welcher Höhe die Maximaltarife sein müssen. Das wird die Regierung festlegen. Sie finden auch keine Detailvorschriften, was unter bestimmten Maximalbeträgen, Tarifen, zu subsummieren wäre. Ich habe vorher gesagt, dass wir an und für sich davon

ausgehen, dass bei einem Minimaltarif – wie er in der Botschaft als möglicher Vorschlag enthalten ist – von 70.– oder 80.– Franken, wir von einem Einbettzimmer ausgehen. Aber wie gesagt, dass muss von der Regierung noch bestimmt werden, ob der Minimaltarif, den wir festlegen werden, für ein Zweibettzimmer oder für ein Einbettzimmer gelten wird. Auf jeden Fall möchten wir nicht die Heime in irgend welche finanzielle Schwierigkeiten hineintreiben.

Zu den Maximaltarifen wäre noch anzufügen, dass nach unseren Berechnungen die meisten Heime nicht die Maximaltarife verlangen werden. Sie haben im Anhang zum Protokoll, zu den Mehr- und Minderheitsvorschlägen, eine derartige Zusammenstellung. Diese Zusammenstellung finden Sie auf der zweitletzten Seite. Sie sehen dort in der letzten Spalte die Beträge aufgeführt, um welche nach unseren Berechnungen die Maximaltaxe unterschritten würde. Nehmen Sie als Beispiel das Pflegeheim im Spital Scuol. Dort nehmen wir bei der Berechnung eine Taxe, die 22.– Franken unter der Maximaltaxe liegt, an. Die Maximaltaxe haben Sie auf dem Blatt unten rechts aufgeführt (70.– bis 227.– Franken). Auch mit einer Taxe, die 22.– Franken unter der Minimaltaxe liegen würde, würde das Pflegeheim Scuol noch einen Gewinn von fast 250'000.– Franken pro Jahr erwirtschaften. Das zu diesem System. Wir haben auch Erfahrungen aus anderen Kantonen. Zum Beispiel aus dem Kanton Solothurn, der durch die Regierung auch Maximaltaxen festgelegt hat und wo wir sehen, dass sehr viele Heime nicht die Maximaltaxen verlangen.

Nun zum Antrag von Herrn Grossrat Wettstein. Dieser Antrag, nämlich Streichung des letzten Satzes von Artikel 21b Absatz 1. Diese Bestimmung ist nun wirklich nicht ein zentraler Punkt der Vorlage. Sie können diesen Satz stehen lassen oder Sie können ihn streichen. Es ist einfach so, dass wir in der Regierung der Auffassung sind, dass es zweckmässiger wäre, wenn er noch drinnen wäre. Das ist etwas eine Ansichtssache. Die Situation ist die, dass beitragsberechtigten Institutionen nach Artikel 9 – ob das öffentliche oder private Heime sind, die Kantonsbeiträge beanspruchen – zwingend die von der Regierung festzulegenden Maximaltarife einhalten müssen. Also die Maximaltarife müssen von privaten Institutionen auch eingehalten werden, die auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 1 Investitions- allenfalls auch Betriebsbeiträge des Kantons beanspruchen. Nun könnte es auch private Institutionen geben – momentan ist mir keine bekannt – wo unüblich hohe Taxen verlangt werden. Nicht für Luxusangebote, Herr Grossrat Wettstein. Für Luxusangebote gelten die Maximaltaxen nicht. Die Maximaltaxen sind für ein übliches Angebot festgelegt. Für spezielle Angebote, die über das Übliche hinausgehen und die von den Heimbewohnern verlangt werden, darf selbstverständlich sowohl von öffentlichen als auch von privaten Heimen eine höhere Taxe verlangt werden, auch in Zukunft ist das eine Selbstverständlichkeit. Das ist die unternehmerische Freiheit, und es entsteht hier ein Vertragsverhältnis.

Meine Erfahrung ist, dass wenn in einem Heim Probleme bezüglich der Taxordnung, Qualität oder Führung entstehen, man immer an den Kanton gelangt. Dann kommen die Gemeinden und die Angehörigen zu uns und verlangen, dass wir zum Rechten sehen. Hier hätten wir die Möglichkeit, im Auftrag der Gemeinde oder der Heimbewohnerinnen und -bewohner zu handeln. Es gäbe uns die Gesetzesgrundlage, einzugreifen.

Wenn Sie dies als Gemeindevertreter wünschen, müssen Sie das drinlassen. Wenn Sie sagen, das brauchen wir nicht, streichen Sie es und folgen Sie dem Antrag von Herrn Gross-

rat Wettstein. Wie gesagt, es ist Ansichtssache und eigentlich eine Gesetzesgrundlage für einen Eingriff, den nicht der Kanton wünscht, sondern der jeweiligen von Gemeinden und Angehörigen verlangt wird.

Hardegger, Kommissionspräsident: Den Antrag von Herrn Ratskollegen Wettstein, den zweiten Satz zu streichen, haben wir in der Kommission selbstverständlich nicht besprochen. Persönlich vertrete ich die Ansicht, dass dieser Satz im Sinne einer Liberalisierung gestrichen werden könnte. Massgebend ist, dass die Bewilligungsvoraussetzungen, die jeder Betrieb haben muss, erfüllt werden (gemäss Artikel 28b des Gesundheitsgesetzes). Ich denke da vor allem an die Qualitätsvorgaben. Diese müssen so oder so erfüllt sein. Grundsätzlich haben sich Betriebe an die Maximaltarife zu halten, wie es Herr Regierungspräsident Aliesch erwähnt hat, welche Investitionen oder Betriebsbeiträge erhalten haben oder erhalten. Also aus der Sicht der Kommission, wenn niemand interveniert, könnten wir dieser Streichung zustimmen.

Nick: Ich komme auf mein Eintretensvotum betreffend Finanzierungssystem Spitex zurück. Die Spitex wird in Artikel 21 Absatz 5, nach Kollegin Meyer – ich stimme überein – Absatz 4 und in Artikel 21a litera c erwähnt. Hingegen fehlt der Spitexbereich wie Sie feststellen in Artikel 21b vollständig. Das ist in gewissem Sinne – hier könnte man sagen – inkonsequent. Aber es ist eine verständliche Inkonsequenz, muss ich sagen. Denn ich bin mir sehr wohl bewusst, dass die Lösung in diesem Bereich nicht einfach ist. Darum halte ich hier lediglich fest, dass im Bereich Finanzierungssystem Spitex Handlungsbedarf besteht.

Abstimmung

Für den Antrag Wettstein zu Abs. 1	56 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
<i>Der Antrag von Kommission und Regierung zu Abs. 2 wird angenommen.</i>	

Art. 21c, Betriebsbeiträge

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Hardegger, Kommissionspräsident: In den unteren Pflegestufen können die Maximaltarife praktisch ausnahmslos aus den anrechenbaren Einkünften bestritten werden. Dies trifft für Bewohner der obersten Pflegestufe nicht immer zu. Für solche Fälle sieht das Gesetz vor, dass der Kanton zur Überbrückung der Differenz einen Beitrag gewährt unter der Voraussetzung, dass diese Person eine maximale Ergänzungsleistung bezieht. Spezielle Erkrankungen, wie zum Beispiel amotrophische Lateralsklerose oder die Chorea-Huntington-Krankheit können einen speziellen Pflege- und Betreuungseinsatz von mehreren Stunden im Tag erfordern. Es versteht sich von selbst, dass der Maximaltarif für die oberste ordentliche Pflegestufe solche Fälle nicht abzudecken vermag. Das Gesetz sieht nun zusätzliche Kantonsbeiträge zur Abdeckung des über die oberste ordentliche Pflegestufe hinausgehenden Aufwandes vor.

Angenommen

Art. 21d, Innovationsbeiträge; Art. 21e, Beiträge an Organisationen; Art. 47, Änderung und Aufhebung von Erlassen; Art. 48, Übergangsbestimmungen, c) Baubeiträge; Art. 49, b) Betriebsbeiträge; Art. 50, Art. 52

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 409)

Detailberatung

Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 12, Art. 15, Art. 17, Art. 18

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standesvizerepräsident: Wir kommen zurück auf Seite 404 der Botschaft.

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 404)

Art. 47, Änderung und Aufhebung von Erlassen

Hardegger, Kommissionspräsident: In Artikel 28b sind die Qualitätserfordernisse aufgelistet. Die Vorberatungskommission sieht die Notwendigkeit einer Qualitätssicherung im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich ein. Eine Qualitätssicherung soll aber verhältnismässig sein und das Heimpersonal nicht zu sehr von seiner eigentlichen Aufgabe absorbieren. Die Kosten-Nutzen-Rechnung muss für das Heim stimmen, auch in Bezug auf die Qualitätssicherung. Der Umstand, dass sich der Kanton nicht mehr an den Defiziten beteiligt, könnte die Regierung dazu verleiten, den Heimen in Bezug auf die Qualitätssicherung immer mehr Auflagen zu überbinden, welche in der Regel kostenintensiv sind und schlussendlich von den Trägerschaften beziehungsweise von den Gemeinden zu tragen sind. Die Vorberatungskommission ist davon überzeugt, dass es seitens des Grossen Rates nicht verstanden würde, wenn die Regierung einerseits Maximaltaxen vorgibt und andererseits kostenintensive Qualitätsanforderungen anordnet, welche nicht weiter verrechnet werden können.

Aus diesem Grunde hat sich die Vorberatungskommission auch äusserst zurückhaltend zur vorgesehenen Stellenaufstockung für den Ausbau des Controllings im Bereich der Alters- und Pflegeheime geäussert. Sinnvoller erscheint der Vorberatungskommission die in der Botschaft erwähnten Treffen von Heimexponenten mit Personen des Sanitätsdepartementes im Sinne eines Benchmarking-Vergleichs mit den besten der Branche, um daraus eine Optimierung – zum Beispiel in der Betagtenbetreuung oder bei der wirtschaftlichen Betriebsführung – abzuleiten.

Die Vorberatungskommission möchte sich richtig verstanden wissen. Qualitätssicherung ja, aber nur so gut als nötig und so kostengünstig wie möglich. In Bezug auf die unter litera d) vorgesehene Ombudsperson hält die Vorberatungskommission einstimmig fest, dass es sich dabei um eine neutrale Person handeln muss, die weder mit dem Heim noch mit dem Departement in einem direkten Zusammenhang steht.

Noi: Ich habe etwas zu Artikel 28a. Ich weiss nicht, warum man meine Ansichten nicht beachtet hat. Ich möchte mich trotzdem zu diesem Artikel 28a und zu Artikel 28b äussern. Es sind wichtige Elemente dabei.

Ich spreche zu Artikel 28a des Gesundheitsgesetzes, welcher ebenfalls revidiert wird. Die Aussage: „Die Regierung kann Ausnahmen festlegen“ in diesem wichtigen Artikel mit der Marginalie „Bewilligungspflicht“ ist nicht beruhigend, auch wenn auf der Seite 374 begründet wird: „Eine solche Ausnahme ist insbesondere bei der Pflege und Betreuung durch Pflegefamilien denkbar“. Ich meine, dass ein Gesetz eine gewisse Genauigkeit haben muss.

Ich frage mich, ob man nicht präzisieren könnte: „Die Regierung kann im Bereich der Betreuung durch Pflegefamilien Ausnahmen festlegen.“ Das wäre genauer und kann nicht missbraucht werden.

Antrag *Noi*

Angebote zur Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen bedürfen einer Bewilligung des Departementes. Die Regierung kann im Bereich der Betreuung durch Pflegefamilien Ausnahmen festlegen.

Regierungspräsident Aliesch: Die institutionalisierte Qualitätssicherung und Qualitätsförderung bildet einen absolut zentralen Punkt der Vorlage. Qualität ist nicht gratis zu erhalten. Qualitätssicherung und Qualitätsförderung kostet finanziell und bezüglich des personellen Aufwands. Diese Kosten dürfen Sie nicht scheuen, weil im Zentrum auch dieses Grundsatzes im Gesetz der betreuungsbedürftige Mensch steht, der Anspruch auf eine qualitativ gute Leistungserbringung der betreffenden Institutionen hat. Das zur Aussage des Herrn Kommissionspräsidenten.

Zum Antrag von Frau Grossrätin Noi. Dieser Antrag widerspricht einer Systematik der Vorlage. Wir möchten nämlich in dies gesetzlichen Bestimmungen nicht unnötige Detailvorschriften aufnehmen. Ich darf Ihnen versichern, dass wir mit Ausnahmen von der Bewilligungspflicht zurückhaltend umgehen werden. Ich denke, dass es Sache der regierungsrätlichen Verordnung ist, die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht zu definieren, und dass das nicht bereits im Gesundheitsgesetz so zu sagen für die Ewigkeit festgehalten werden muss. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen. In der Stossrichtung, Frau Grossrätin Noi, gehe ich mit Ihnen einig, da sind wir nicht unterschiedlicher Auffassung. Ich bin nur der Meinung, dass es nicht zweckmässig und nicht systemkonform ist, diese Detailvorschrift in das Gesundheitsgesetz aufzunehmen.

Hardegger: Ich denke auch, dass der Antrag Noi unnötige Einschränkungen zur Folge hat. Wir wissen nicht, welche Betreuungsformen die Zukunft bringt, so dass die Aufzählung einzelner Betreuungsformen nicht sinnvoll ist. Der Antrag von Ratskollegin Noi ist deshalb abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Noi
Dagegen

2 Stimmen
69 Stimmen

Bucher: Ich habe zwei Fragen. Bei Artikel 28a, bei dem Angebot für Pflege und Betreuung geht es um die Bewilligungspflicht. Meine Frage: Ist integriert auch die Spitex gemeint?

Bei Artikel 28b litera d) geht es um die Alters- und Pflegeheime, die über eine Ombudsperson verfügen können. Auch

hier ist es mehr eine Bemerkung, dass ich denke, dass auch die Spitexklienten die Möglichkeit haben sollten, von dieser Ombudsstelle Gebrauch zu machen. Ist die Regierung auch dieser Meinung oder ist das nicht vorgesehen?

Regierungspräsident Aliesch: Zur Frage betreffend Artikel 28a. Diese Bewilligungspflicht gilt gemäss Gesundheitsgesetzgebung auch für Spitexorganisationen.

Zu Artikel 28b Absatz 1 litera d). Hier ist festgeschrieben, dass die Bewilligung erteilt wird, wenn die Alters- und Pflegeheime über eine Ombudsperson verfügen. Die Frage war, ob das auch für Spitexorganisationen gelten würde?

Bucher: Ob die Spitexorganisationen auch Gebrauch machen können von dieser Ombudsstelle.

Regierungspräsident Aliesch: Diese Möglichkeit steht selbstverständlich offen. Sie ist aber im Gesetz nicht festgeschrieben, weder als Aufforderung noch als Pflicht. Ich würde es aber persönlich als zweckmässig erachten, wenn sich auch die regionalen Spitexorganisationen dieser Ombudsperson so zu sagen anschliessen würden. Überhaupt ist es unser Bestreben, dass die verschiedenen Dienste, nämlich der stationären und der so genannten ambulanten Pflege, in den einzelnen Regionen enger vernetzt würden. Was auch bedeuten könnte und eigentlich sollte, dass die Spitexorganisationen von der gleichen Ombudsperson Gebrauch machen, wie die Heime der Region. Das als Meinungsäusserung zu dieser Frage.

Noi: Ich habe für heute keinen Antrag mehr. Trotzdem habe ich eine Frage und einen Wunsch. Ich spreche zuerst zu Artikel 28b litera c) des Gesundheitsgesetzes. Die entsprechende Erklärung finden Sie auf Seite 376 der Botschaft und sie lautet: „Die Erteilung wie auch die Erneuerung der Betriebsbewilligung wird insbesondere davon abhängig sein, dass das Angebot den Vorgaben des Kantons bezüglich Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität entspricht.“ In diesem Zusammenhang möchte ich gesagt haben – auch wenn die Kollegen nicht ganz mit mir einverstanden sein werden – dass die Qualitätskontrolle auch unangemeldet geschehen sollte. Ich möchte das zu Händen des Protokolls sagen. Ich habe verschiedenen Leuten versprochen, dass ich das hier im Rat sage.

Jetzt spreche ich zu Artikel 28b litera d) des Gesundheitsgesetzes. Ich möchte von Herrn Regierungspräsident Aliesch wissen, was er unter Ombudspersonen versteht. Also wenn er das Gleiche versteht wie ich kann man nicht die Ombudspersonen an die Institutionen gegliedert haben. Denn das erste Kriterium dieser Ombudsfunktion ist die Unabhängigkeit. Ich sehe diese Funktion natürlich beim Gesundheitsamt und spezifisch bei dieser neuen Stelle. Ich muss das natürlich nicht entscheiden, aber ich möchte wissen, was Herr Regierungspräsident unter Ombudsperson versteht.

Koch: Ich spreche zu Artikel 28b litera c), Qualitätssicherung. Die Ausführungen des Kommissionspräsidenten haben mich teilweise befriedigt. Im Gesamten ist es sicher anzunehmen. Aber ich habe aber noch zwei, drei Fragen an den Regierungsrat im Sinne der Qualitätssicherung.

Ist es im Sinne der Regierung so, dass Sie anstreben, dass Bewohner mit Ergänzungsleistungen in Zweierzimmer kommen und Bewohner mit Vermögen in Einerzimmer? – Das ist grob gesagt. Stellen Sie sich vor, dass zwei sich nicht kennende ältere Leute in ein Zweierzimmer bedingt werden.

Das ist unannehmbar, denn es ist nicht durchzuführen. Sonst hat die Heimleitung ständig Reklamationen und die Bewohner machen „Rabaus“. Das geht nicht.

Qualitätssicherung des Personals. Ich sage immer wieder, dass die Stoppuhrpflege im Kanton Graubünden nicht eingeführt werden darf. Wir hören aber immer wieder von Spitälern und Pflegeheimen, dass es bereits auch bei uns in einem leider schon höheren Grade der Fall ist. Also hier ist nichts mehr rauszuholen.

Zum Controller. Herr Regierungsrat hat in einer früheren Erklärung gesagt, dass der Ombudsmann im Sinne eines Controllers eingesetzt wird. Also die brauchen wir überhaupt nicht mehr, die den Rest rausholen wollen.

Regierungspräsident Aliesch: Frau Grossrätin Noi hat mich gefragt, was ich mir unter einer Ombudsperson vorstellen würde. Kurz gesagt, ich stelle mir eine Persönlichkeit vor, Dame oder Herr, die unabhängig ist von der betreffenden Institution und von der Gemeinde und vom Kanton, wo Personen, die ein Anliegen haben, einen niederschweligen Zugang haben, wo Probleme auf einfache, persönliche Art gelöst werden können, ohne dass der gesamte Verwaltungsapparat in Gang gesetzt werden muss. Eine Person auch, die dazu beiträgt, die Qualität der betreffenden Institution zu steigern. Das ganz einfach zu dieser Ombudsperson. Es wird so sein, dass sich verschiedene Heime oder ganze Regionen oder sogar der ganze Kanton – die Heime des gesamten Kantons – sich zusammenschliessen können, um eine Ombudsstelle und eine Ombudsperson zu bestimmen. Das schreiben wir nicht vor.

Wir schreiben auch nicht viel in der Richtung vor, was Herr Grossrat Koch erwähnt hat. Die Qualität und die verschiedenen Ausrichtungen der Qualität müssen in den Heimen stimmen. Aber die Pflegequalität kann gut sein in einem Zweibettzimmer oder in einem Einbettzimmer. Es ist Sache der Gemeinden und der Träger, Ein- oder Zweibettzimmer oder beides zusammen zur Verfügung zu stellen. Da wird der Kanton nichts vorschreiben und ihnen nicht dreinreden. Die Pflege in diesen Ein- oder Zweibettzimmern muss dann einfach stimmen. Wenn ich vor der Pause vom Einsatz der Departementscontroller gesprochen habe sind das nicht Kontrolleure, sondern es sind in erster Linie Berater, die auch etwa die Heime beraten, wie Kostentransparenz zu erstellen ist. Und diese Kostentransparenz wird verlangt. Die Controller werden weniger im Bereich der Qualitätssicherung und Qualitätsförderung tätig sein. Das ist nämlich nicht ihr Gebiet. Dafür sind andere zuständig.

Peretti: Ritornando all'art. 28 lettera b) Ombudsmann, ritengo che l'Ombudsmann non deve essere soltanto per le case per anziani ma anche, come ha detto il Presidente, per tutte le persone bisognose in modo particolare nei servizi dello Spitex. Sappiamo che l'Ombudsmann è una persona neutra alla quale possono far capo queste persone senza difficoltà. Ritengo che questa posizione sia molto indicata nell'interesse dei nostri cittadini, in modo particolare delle persone anziane delle regioni periferiche.

Standesvizpräsident: Artikel 47 ist inkorporiert in der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege. Artikel 47 – ich sage das nur aus formeller Motivation – ist eine Revision des Gesetzes über das Gesundheitswesen, unter Punkt zwei wird das Gesetz über die Förderung von Altersheimen vom 9. November 1900 aufgehoben. Formell war das ein wenig kompliziert.

Schlussabstimmungen

Für den Antrag gemäss Ziffer 2
auf Seite 390 der Botschaft 96 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

Für den Antrag gemäss Ziffer 3
auf Seite 390 der Botschaft 95 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

Für die Kenntnisnahme der Erledigung
der unter Ziffer 4 auf Seite 390 der
Botschaft aufgeführten Vorstösse 96 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen

Hardegger, Kommissionspräsident: Ich möchte es nicht unterlassen, den Mitgliedern der Vorberatungskommission, aber auch Herrn Regierungspräsident Aliesch, Herrn Departementssekretär Candinas, dem Chef des Gesundheitsamtes, Herrn Dr. Leuthold, aber auch Ihnen sehr verehrte Mitglieder des Grossen Rates herzlich zu danken, für die Zusammenarbeit bei der Behandlung dieses Geschäftes.

Standesvizepäsident: Ich übergebe die Führung dem Herrn Standespräsident zurück.

Begnadigungsgesuch der Mathilde Catanzaro-Lorenzo (Botschaftenheft Nr. 4/2000-2001, Seite 425)

Eintreten

Antrag *Justizkommission*
Eintreten

Meyer Persili, Präsidentin der Justizkommission: Sie finden dieses Sachgeschäft in der Botschaft auf Seite 425. Im Januar 1995 verurteilte das Kantonsgericht Graubünden die Gesuchstellerin Mathilde Catanzaro-Lorenzo zu einer Gefängnisstrafe von 30 Monaten wegen wiederholter und fortgesetzter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Artikel 394 litera b) des schweizerischen Strafgesetzbuches erklärt die Behörden desjenigen Kantons für eine Begnadigung zuständig, dessen kantonale Behörde das Urteil gefällt hat. Innerhalb unseres Kantons gilt sodann Artikel 194 der Strafprozessordnung, wonach der Grosse Rat zuständig ist, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten verurteilt wurde. Für das vorliegende Begnadigungsgesuch ist folglich der Grosse Rat zuständig. Die Justizkommission beantragt deshalb, auf das Gesuch einzutreten.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Detailberatung

Antrag *Justizkommission und Regierung*

1. Das Begnadigungsgesuch sei abzuweisen.
2. Der Gesuchstellerin seien Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 300.– zu überbinden.

Meyer Persili, Präsidentin Justizkommission: Zur Sache. Mit Kantonsgerichtsurteil vom 31. Januar 1995 wurde die Gesuchstellerin wegen gewerbsmässiger Widerhandlung gegen Artikel 19 Ziffer 2 litera a), b) und c) und mehrfacher Wi-

derhandlung gegen Artikel 19a Ziffer 1 Beteubungsmittelgesetz zu 30 Monaten Gefängnis verurteilt. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. Der Aufforderung zum Strafantritt im Oktober 1995 leistete sie keine Folge, da sie mit Mann und Kind schon im Frühling 1995 nach Italien ausgereist war. Seitdem lebt sie in Italien und widmet sich dem Haushalt und der Betreuung ihrer beiden Kinder.

In ihrem Gesuch vom 12. April 2000 führt sie Folgendes aus. Die Ausreise nach Italien sei nicht erfolgt, um dem Strafvollzug zu entgehen, sondern weil nach Bekanntwerden des Urteils ein Verbleiben der Eheleute im Engadin unzumutbar geworden sei. Zudem hätte die zweijährige Tochter ein Trauma erlitten, wenn sie so lange ohne Mutter hätte aufwachsen müssen. Seit ihrer Ausreise vor fünf Jahren habe sie sich der Familie gewidmet und sei in keiner Art und Weise mehr mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Ihr Problem sei nun, dass sie nicht in ihre Heimat zurückkehren könne und vor allem ihre Mutter nicht besuchen könne. Demzufolge auch die Kinder keinen Kontakt zur Grossmutter pflegen könnten. Es ginge ihr nur um das Besuchsrecht bei der Grossmutter in Samedan als freie Bürgerin. Dass sie zusammen mit ihrem Mann in Sondrio lebe und sich dort eine neue Existenz aufgebaut habe, habe sie auch keine Absicht, sich wieder in der Schweiz niederzulassen.

Gemäss Artikel 396 StGB können durch Begnadigung alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder die Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden. Da es keinen Rechtsanspruch auf Begnadigung gibt, steht der betrauten Behörde bei der Prüfung des Gesuches ein weitestgehend freies Ermessen zu. Die Begnadigung soll dazu dienen, besonderen Fällen, wo die Strafe eine ungewollte Härte bedeuten würde, Rechnung zu tragen. In Bezug auf mögliche Begnadigungsgründe verweise ich auf die detaillierte Aufzählung in der Botschaft auf Seite 427. Die Begnadigung soll daher nur mit grösster Zurückhaltung ausgeübt werden. Dies entspricht auch der bis anhin ausgeübten Praxis des Grossen Rates.

Kantonsgericht und Regierung haben zum vorliegenden Gesuch Stellung genommen und beantragen die Abweisung des Gesuches. Die Justizkommission hat sich auch mit dem Gesuch befasst und kommt mit Regierung und Kantonsgericht zum Schluss, dass das Gesuch abzuweisen ist. Die besonderen Voraussetzungen für eine Begnadigung sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Mathilde Catanzaro lebt mit ihrem Mann in Italien und sorgt für ihre zwei Kinder. Sie macht nun vor allem geltend, dass sie ihre Mutter in der Schweiz besuchen wolle und somit auch ihre Kinder die Grossmutter. Dies sei aus psychologischen, ethischen und moralischen Gründen sehr wichtig. Zudem habe sie seit ihrer Verurteilung nie mehr mit Drogen zu tun gehabt und habe immer im Einklang mit der Rechtsordnung gelebt. Diese Umstände können unseres Erachtens auch aus Gleichheitsgründen gegenüber andern Straftätern und Straftäterinnen keine Begnadigung rechtfertigen.

Als kurzen Vergleich möchte ich hier noch den Fall Amrein Szönie aus dem Jahre 1985 erwähnen. Dort ging es um eine allein erziehende Mutter, die in Spanien lebte und ihr Kind auf Grund fehlender Ausweispapiere nicht einschulen konnte. Es wäre dann bei einer Einschulung des Kindes in der Schweiz zu einer Trennung von Mutter und Kind gekommen. Der Grosse Rat sprach sich damals für eine Begnadigung aus, vor allem auch, weil er eine Trennung von Mutter und Kind nicht als opportun betrachtete.

Bei Mathilde Catanzaro liegt der Fall nun ganz anders. Geht es doch allein um den Kontakt zur Grossmutter beziehungs-

weise Mutter. Dass ein solcher Kontakt nicht gepflegt werden kann, mag sicher schmerzlich sein, rechtfertigt aber keine Begnadigung im vorliegenden Falle. Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen in der Botschaft. Namens und im Auftrage der einstimmigen Justizkommission beantrage ich Ihnen daher, das Begnadigungsgesuch abzuweisen und der Gesuchstellerin die Kosten im Gesamtbeitrag von 300.– Franken zu überbinden.

Abstimmung

Für die Anträge von Justizkommission und Regierung	80 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

Motion Augustin betreffend volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge zur individuellen Verbilligung der Krankenkassenprämien

(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 13)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die Regierung nimmt zu den einzelnen Punkten, die in die Revision miteinbezogen werden sollen, wie folgt Stellung:

a) Bezogen auf das Jahr 2000 würde der Kanton durch eine 100%ige Ausschöpfung der Bundesbeiträge mit 11 Millionen Franken zusätzlich belastet. Die zusätzlichen Bundesbeiträge von 28 Millionen Franken hätten auf kantonaler Ebene in Bezug auf die Kaufkraft der Bevölkerung bzw. die Umsätze der Wirtschaft keine nennenswerte Bedeutung. Eine grobe Schätzung lässt mit etwa je 1,5 Millionen Franken mehr Steuereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden rechnen. Beim Stipendienwesen und bei der Sozialhilfe sind nur geringe Entlastungen zu erwarten. Dem Kanton verbliebe im Ergebnis ohne besondere Gegenmassnahmen eine jährliche Mehrbelastung von rund 9 Millionen Franken.

Die Regierung kann und will sich zur Frage einer vollen Ausschöpfung der Bundesbeiträge für die individuelle Prämienverbilligung nicht abschliessend äussern. Voraussetzung für eine volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge für die individuelle Prämienverbilligung ist, dass sich eine derartige Aufstockung mit gut vertretbaren Zusatzmassnahmen haushaltsneutral bewerkstelligen lässt. Im Vordergrund steht eine Revision des kantonalen Steuergesetzes. Eine Steuergesetzrevision könnte voraussichtlich erst auf das Jahr 2004 ertragswirksam werden. Eine solche Revision und eine 100 %ige Ausschöpfung der Bundesbeiträge machen dabei nur Sinn, wenn sie kompatibel mit dem neuen System im Rahmen der geplanten Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind. Das Auszahlungsverfahren und die Höhe der Bundesbeiträge würden nach dem Konzept für die Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen vom Bund abschliessend festgelegt.

b) Eine Abstimmung auf das System in anderen Kantonen wird zwar angestrebt, lässt sich aber nur sehr schwer realisieren. Im Interesse einer aktiven Familienpolitik ist die Regierung grundsätzlich bereit, eine verstärkte Priorisierung der Familien zu prüfen.

c) Der Auftrag einer raschen und unbürokratischen Anpassung der Prämienverbilligung bei Änderung des Wohnortes (interkantonal), der Einkommenssituation und der

familiären Situation ergibt sich unmittelbar aus dem revidierten KVG.

- d) Die Auszahlung der Prämienverbilligung hat auch nach Ansicht der Regierung nach einem einheitlichen Modus zu erfolgen. Eine Auszahlung an die Versicherer befürwortet die Regierung nur, wenn der Aufwand für alle Beteiligten verhältnismässig ist und der Kanton die Versicherer dafür nicht entschädigen muss.
- e) Eine rasche Auszahlung der Prämienverbilligung ist bereits ab dem Jahr 2001 vorgesehen. Ein Prämienverbilligungssystem, das garantiert, dass kein Versicherter höhere Beiträge erhält, als er tatsächlich Prämien für die Grundversicherung zu entrichten hat, ist administrativ sehr aufwändig. Im Interesse eines kostengünstigen Verfahrens sind nach Ansicht der Regierung Prämienverbilligungsbeiträge, welche die tatsächlichen Prämien für die Grundversicherung übersteigen, in Kauf zu nehmen. Es handelt sich dabei um Beiträge, die in der Grössenordnung der Franchise liegen und an Versicherte ohne steuerbares Einkommen und Vermögen ausgerichtet werden.
- f) Dem Anliegen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes wird bereits heute Rechnung getragen.
- g) Die SDK-Ost Konferenz hat am 3. April 2000 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter anderem eine Harmonisierung der Prämienverbilligungssysteme zum Ziel hat. Bereits jetzt hat sich gezeigt, dass dieses Ziel – wenn überhaupt – nur sehr schwer und langfristig erreicht werden kann.

Antrag der Regierung

Überweisung der Motion im Sinne der schriftlichen Ausführungen (mit den vorstehenden Vorbehalten).

Standespräsident: Wird die Motion aus der Mitte des Rates bekämpft?

Valsecchi: Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen Diskussion zu dieser Motion.

Standespräsident: Wenn Sie die Motion bekämpfen, ist Diskussion gegeben.

Valsecchi: Um die Worte von Herrn Augustin vom Montagmorgen wieder vielleicht als geflügeltes Wort aufzugreifen: „Wer der Bevölkerung etwas gibt, kann auch verlangen, dass etwas zurückgegeben wird“, hat an und für sich etwas. Er hat das auch auf die individuelle Prämienbewilligung (IPV) bezogen. Es ist dagegen nichts einzuwenden aber es bedarf einer näheren Betrachtung.

Die SVP hat sich intensiv mit der Motion der CVP befasst. Was auf den ersten Blick als wohlwollendes Unterfangen erscheint, erweist sich aus näherer Betrachtung aber leider nicht als sinnvoll. Wir befassen uns mit einem Anliegen, das durchaus vorerst sympathisch wirkt und soziale Verantwortung aufleuchten lässt. Die SVP-Fraktion kommt aber zum Schluss, dass wir damit den Erwartungen nur vordergründig gerecht werden und zudem Regierung und Parlament längerfristig in unnötige Schwierigkeiten manövrieren. Lassen Sie mich ein paar Ausführungen machen, weshalb die SVP-Fraktion zum Schluss kommt, dass die Motion abzulehnen ist.

Einmal zur Rechtslage der Motion. Wir haben mit Erstaunen festgestellt, dass ein Anliegen vorgebracht wird, das gemäss geltender Gesetzgebung gar keiner Motion bedarf, da die Kompetenz zur Veränderung der Ausschöpfung im Artikel

14 Absatz 2 des KPVGs auch in der Kompetenz des Grossen Rates liegen kann. Es heisst in Artikel 14 Absatz 2: „Der Grosse Rat kann zur Auslösung weiterer Bundesbeiträge, die Beiträge in eigener Kompetenz erhöhen.“ Der Grosse Rat hätte also durchaus die Möglichkeit, im Rahmen einer Budgetänderung ein solches Anliegen zu realisieren. Schwer wiegender erachtet die Fraktion jedoch den Umstand, dass die Motionärin das Ziel verfolgen könnte, volle Ausschöpfung fest verankern zu wollen. Zudem verstehen wir das Anliegen auch so, dass der Mittelstand in den Genuss der vollen Ausschöpfung kommen soll.

Vorerst zur Zweckbestimmung. Nach wie vor heisst die Zweckbestimmung gemäss Artikel 65 im Bundesgesetz KVG, dass die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen gewähren. Im KPVG wird diese Zweckbestimmung in Artikel 3 aufgenommen, indem Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch die Verbilligung ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden soll. Ein weiterer Richtwert hat sich in diesem Zusammenhang auch etabliert. Die Aussage nämlich, dass in etwa 30 Prozent der Bevölkerung in den Genuss der Verbilligung kommen sollte, um der Zweckbestimmung gerecht zu werden. Gerade in diesen Tagen ist eine Studie erschienen, die diese Aussage bestätigt. Gemäss dieser Studie haben ein Drittel der Befragten ausgesagt, dass das Aufbringen der Prämien für sie ein Problem darstelle. Im Kanton Graubünden hat man diesen Richtwert eingehalten. Die Mehrheit der Deutschschweizer Kantone schöpfen die IPV lediglich zu 50 Prozent aus. Der Kanton Graubünden bewegt sich im Mittel. Im Kantonsvergleich müssen dabei auch immer die Prämienhöhe, der Selbstbehalt und die Steuerbelastung für die natürlichen Personen, insbesondere bei den tiefen Einkommen in Betracht gezogen werden. Die Fraktion ist deshalb der Ansicht, dass keine Notwendigkeit besteht, vom Grundsatz abzuweichen.

Verstärkt wird diese Meinung durch den Umstand, dass der kantonale Haushalt zurzeit nicht auf Rosen gebettet ist. Wir kennen seit Freitag die Umriss des Budgets 2001 und können noch nicht mit Sicherheit rechnen, dass damit das Schlimmste überstanden ist. Es gilt also sorgfältig zu überlegen, ob wir die Haushaltskasse zusätzlich belasten wollen, wenn es nicht zwingend erforderlich ist. Die Motionäre legen wohl dar, dass die erhöhte Ausschöpfung kostenneutral erfolgen soll. Es sollen Anpassungen, beispielsweise im Steuerrecht und im Stipendienwesen vorgenommen werden. Wir zweifeln sehr, ob damit der Nettoestbetrag von ca. neun Millionen aufgefangen werden kann. Zudem ist vor allem auch zu befürchten, dass dadurch wieder neue Ungerechtigkeiten entstehen und gerade Gruppen der Mittelschicht belasten. Wenn zum Beispiel beim Stipendienwesen, das in sich mehr oder weniger ausgewogen ist, Verknüpfungen mit den IV-Beiträgen, sprich indirekte Reduktionen vorgenommen werden, führt dies zu undurchschaubaren Verhältnissen. Es sind zwei unterschiedliche Unterstützungssysteme, die nicht für den gleichen Zweck zusammengeführt werden sollten. Es schafft Konfusionen zwischen bildungspolitischen und gesundheitspolitischen Zielen. Im Steuergesetz wäre wohl die Beschränkung des Versicherungsabzuges für die Krankenkassenprämie eine mögliche Massnahme. Gerade hier ist davon auszugehen, dass eine solche steuerliche Mehrbelastung auch steuerpflichtige trifft, die von den zusätzlichen IPV-Beiträgen nicht profitieren. Also ein Teil des Mittelstandes würde zusätzlich belastet, ohne etwas zu bekommen. Dies mit dem Nebeneffekt, dass die Zusatzversicherungen noch

verstärker unter Druck geraten und letztlich dem Kanton wieder Mehrbelastungen im Gesundheitswesen beschere.

Im Ganzen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass solche Umverteilungsmanöver nicht sinnvoll sind und nur scheinbar die gewünschten Erwartungen erfüllen. Einmal mehr würden wir damit die reine Symptombekämpfung bei der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen fortsetzen. Die Kosten würden lediglich verschoben. An dieser Stelle müssten wir eigentlich sinnvollerweise zu der weiterhin ungebremsten Kostenentwicklung im Gesundheitswesen sprechen. Wir wissen alle, dass dort eigentlich das Problem liegt, und es unserer Ansicht besser wäre, das Übel an der Wurzel zu packen und dahin zu wirken, dass beispielsweise, unsere Wohlstandsversicherung nicht stetig mit neuen Leistungen ausgeweitet wird.

Nun möchte ich noch etwas zur der 100-prozentigen Ausschöpfung und deren Verankerung sagen. Wir denken, dass folgende Überlegungen dagegen sprechen: Noch wissen wir nicht, welche Folgen der neue Finanzausgleich mit sich bringen wird; es ist damit zu rechnen, dass der Bund sich ungefähr im Rahmen von 500 Millionen Franken entlasten wird. Das heisst mit andern Worten, dass der Kanton auch dort mit zusätzlichen Mehrbelastungen zu rechnen hat. Das könnte heissen, dass aus finanzpolitischen Gründen eine 100-prozentige Ausschöpfung schon bald wieder gefährdet sein könnte. Die Kontinuität ist damit in Frage gestellt, und ein Zurückfahren vom vollen Ausschöpfungsanteil nach kurzer Zeit ist sicher problematisch und nicht erwünscht.

Das bedeutendste Argument aus unserer Sicht betrifft vor allem die unnötige Aufgabe vom Handlungsspielraum und der Steuerungsmöglichkeit. Das bisherige System gibt dem Kanton Graubünden – sprich Regierung und Grossen Rat – die Möglichkeit, situationsgerecht zu agieren. So kann der Ausschöpfungsgrad flexibel gehandhabt werden. Nach Auskunft beabsichtigt die Regierung im Budget 2001 nach Abwägung aller wesentlicher Faktoren, wie Prämienbelastung, Einkommensverhältnisse und Finanzlage nicht letztlich des Kantons, den Ausschöpfungsgrad anzupassen und auf 55 Prozent zu erhöhen. Damit werden im Jahre 2001 1,7 Millionen mehr für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehen. Was also wollen wir mehr? Sind wir mit dieser aktuellen Anpassung allenfalls nicht einverstanden, steht dem Grossen Rat die Möglichkeit einer Budgetanpassung offen. Zweckmässigkeit und Tragbarkeit sind nach wie vor Grundsätze, die Handlungsspielräume beanspruchen. Die wir ja selbst deshalb im Artikel 26 des Finanzhaushaltsgesetzes festgehalten haben und letztlich darf auch davon ausgegangen werden, dass Regierung und Grosser Rat ihre soziale Verantwortung wahrnehmen.

Noch kurz eine Bemerkung zu den revisionsbedürftig aufgeführten Punkte, die vor allem den Vollzug und das Verfahren betreffen. Einige sind bereits durch einen RB vom 12. September geregelt worden. Es bleiben noch die Fragen der einheitlichen Auszahlung und die verstärkte Priorisierung der Familie offen. Ich denke Herr Regierungspräsident könnte via Protokoll aussagen, dass sich die bereits eingesetzte Arbeitsgruppe dieser Fragen annehmen wird.

Wir denken, dass die Motion abzulehnen ist, das muss abschliessend nochmals gesagt werden. Wir müssen andere Wege finden, um die Lösung des Problems zu finden.

Trepp: Ich danke der SVP für ihre Unterstützung. Die SP-Fraktion entsetzt sich entschieden gegen diese Motion. Sie kann auch die Vorbehalte der Regierung, unter denen sie die Motion entgegenzunehmen bereit wäre, nicht akzeptieren.

Gestatten Sie mir zuerst einige Bemerkungen zur CVP-Motion mit ihren sieben Punkten. An sich ist es erfreulich, wenn die CVP gemerkt hat, dass die von den Gewerkschaften und der SP eingereichte Initiative sowohl für die betroffenen Prämienzahlerinnen als auch für die Wirtschaft unseres Kantons nur von Vorteil sein kann. Es ehrt uns, dass Nachfolger – wenn auch auf etwas billige Art und Weise – versuchen, uns den Wind aus den Segeln zu nehmen. Weniger ehrbar finde ich, wenn die CVP vorgibt, mit dieser Motion eine familien- und mittelstandsfreundliche Politik zu betreiben. Das zusätzliche Geld, das sie den Begünstigten mit der 100-prozentigen Ausschöpfung der Prämienverbilligung in die linke Tasche steckt, zapft sie diesen durch die geforderte Budgetneutralität handkehrum wieder aus der rechten Tasche. Die vorgeschlagene Stipendienreduktion beraubt gerade Kinder aus der Unter- und Mittelschicht der Chancengleichheit und von denselben Menschen mehr Steuern einzutreiben, nach den grossen Steuergeschenken, die in den letzten Jahren an Meistverdienende gemacht wurden, entlarvt dieses Nullsummenspiel endgültig.

Nachdem die Krankenkassenprämien gerade im Kanton Graubünden in den letzten Jahren überdurchschnittlich angestiegen sind und eine echte Belastung für das Familienbudget bedeuten, verdienen die Betroffenen Besseres, als von einer sich familien- und mittelstandsfreundlichgebenden Partei übers Ohr gehauen zu werden. Die andern Punkte der CVP-Motion könnte man durchaus akzeptieren, falls sie administrativ schlank zu bewältigen wären. Dies ist leider – wie die Regierung richtigerweise bemerkt – nicht überall möglich.

Zur Antwort der Regierung. Wenn Sie wollen, dass nichts passiert, dann stimmen Sie der regierungsrätlichen Variante zu. Diese versucht, mit ihrem Vorschlag die Entscheidung in Anbetracht der drohenden Krankenkasseninitiative auf den „St. Nimmerleinstag“ hinauszuschieben oder allenfalls bis auf nationaler Ebene mit dem neuen eidgenössischen Finanzausgleich für die Kantone feste Vorgaben bezüglich der Krankenkassenprämienverbilligung zu erfüllen sind. Wir haben kürzlich vernommen, dass der Kanton durch die Übernahme der Prättigauerstrasse ins Nationalstrassennetz durch den Bund in den nächsten zehn Jahren um rund 40 Millionen Franken für Bauten entlastet wird. Zusätzlich werden jährlich mindestens ca. weitere zwei Millionen Franken an Unterhaltskosten entfallen. Ich nehme nicht an, dass der Kanton bei diesen Bauvorhaben auf die nun zusätzlichen 17 Prozent höheren Bundesbeiträge verzichten wird. Es wäre ja auch dumm und völlig unverständlich nach dem erfolgreichen Kampf aller unserer BundesparlamentarierInnen.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals allen klar und deutlich machen, dass die Verbilligungsgelder des Bundes, die dem Kanton Graubünden zustehen, auf Grund der Finanzkraft des Kantons und auf Grund der Prämienbelastung der einzelnen Personen berechnet werden. Soll jemand dem Volk erklären, warum nur gerade hier Bundesgelder nicht beansprucht werden sollen und auf dem Buckel von einkommensschwächeren Menschen gespart werden soll. Wir schaden damit nicht nur volkswirtschaftlich unserem Kanton, sondern speziell auch den Betroffenen. Hier Strassen, da Menschen. Sind den Strassen bessere Menschen, frage ich Sie? Durch die Senkung der Richtprämien unter die Durchschnittsprämien und die Erhöhung des Selbstbehaltes – beides in Kompetenz der Regierung – versucht diese für das Jahr 2000 erneut gerade auf Kosten von Sozialempfängern Krankenkassenprämienverbilligung zu kürzen, die dann auch bei den Gemeinden unweigerlich zu höheren Unterstütsungsbeiträgen führen können.

Meine Damen und Herren, werfen wir diese Motion, ohne Wenn und Aber, dorthin, wo sie hingehört. Sie entlastet nur indirekt etwas die Krankenkassen und würde sicher auch die Wirtschaft etwas beleben. Das Zielpublikum der Krankenkassenprämienverbilligung aber würde zu den Geprellten gehören.

Die SP-Fraktion wird anlässlich der Budgetdebatte im November erneut einen Antrag – diesmal auf eine 100-prozentige Ausschöpfung der Prämienverbilligung – stellen. Ich bitte die Regierung jetzt schon, mir diese nötigen Zahlen zur Verfügung zu stellen. Der Grosse Rat wird dannzumal die Möglichkeit haben, sich familien- und mittelstandsfreundlich zu zeigen und seine echte Solidarität mit den weniger Verdienenden dieses Kantons zu beweisen. Wenn der Beweis durch den Grossen Rat nicht erbracht werden kann, so hoffe ich doch, dass das Bündner Volk als Ganzes, dann bei der Abstimmung zu unserer Initiative im nächsten Jahr diesen Solidaritätsbeweis erbringen wird. Gerade die letzte Abstimmung über die Weltmeisterschaft in St. Moritz hat gezeigt, dass das Volk nicht nur Spiele möchte. Es möchte auch etwas Brot. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Geisseler: Die GPK hat die Motion Augustin ebenfalls besprochen und ich habe hier den Auftrag, folgende Bemerkungen anzubringen. Wie weit die Bundesbeiträge ausgeschöpft werden sollen ist eine politische Frage und nicht eine Sache der GPK. Ob eine vollständige Ausschöpfung für den Kanton Graubünden haushaltsneutral durchgeführt werden kann, ist zumindest vorerst noch ein Geheimnis der Regierung. Die GPK beschäftigt sich seit längerem mit den Durchführungskosten für die Ausrichtung der individuellen Krankenkassenverbilligungen. Es ist uns bewusst, dass das individuelle Krankenkassenprämienbewilligungssystem stark vom Bund abhängig ist. Aber wie sollen die Durchführungskosten niedrig gehalten werden? Sollen wie im Kanton Appenzell Innerrhoden die IPV-Beträge direkt von den Steuern abgezogen werden können? Oder sollen mit dem Projekt intelligente Steuerveranlagung – so heisst das Projekt der Steuerverwaltung – die Steuerverwaltung in die Datenerhebung stärker mit eingebunden werden? Soll die heutige Mischform der Auszahlung an die Versicherer und an die Versicherten aufrecht erhalten bleiben, was eine Vielzahl von Mehrdaten erfassen fordert? Wie ist das Problem zu lösen, wenn an Versicherte ausbezahlte IPV-Gelder zweckentfremdet verbraucht werden und die Gemeinden die Krankenkassenprämien übernehmen müssen? Fragen, die auch in der Motion Augustin nicht vollumfänglich beantwortet werden und die die Regierung als Hausaufgaben noch lösen müssen.

Fazit: Die GPK ist der Meinung, dass die Durchführungskosten möglichst tief gehalten werden müssen und dass nach unserer Meinung der vermehrte Miteinbezug der Steuerverwaltung bis hin zur Übertragung des Vollzuges durch die Steuerverwaltung geprüft werden sollte.

Tscholl: Die Motionäre führen wörtlich auf: „Einmal mehr trägt der breite Mittelstand erhöhte Kosten und Lasten, ohne in den Genuss entsprechender Verbilligungen zu kommen.“ Ende Zitat. Der breite Mittelstand ist es auch, welcher bei den natürlichen Personen den grössten Anteil der Steuereinnahmen bringt; zwar nicht freiwillig. Es ist auch heute bekannt und es wurde bereits ausgeführt, dass der Bund sich um rund 500 Millionen bei der Prämienverbilligung entlasten will. Wenn wir jetzt aber die Prämienverbilligung zu 100 Prozent ausschöpfen wollen, bedeutet dies für den Kanton mit der Entlastung des Bundes 40 bis 60 Millionen Franken

Mehrkosten. Bei einem Steueraufkommen bei den natürlichen Personen von 320 Millionen wäre eine Steuerfusserhöhung von 12 bis 18 Prozent notwendig. Die Motionäre wollen auf der einen Seite etwas verteilen und gleichzeitig muss auf der anderen Seite das Geld wieder aus der Tasche genommen werden, wobei natürlich eine gewisse Umverteilung stattfindet. Das haben sogar die Sozialdemokraten gemerkt. Ich finde es im heutigen Zeitpunkt aber auch volkswirtschaftlich verantwortungslos eine Steuererhöhung nur zu diskutieren, denn im Kanton besteht nach wie vor eine sehr labile Konjunktur- und Wirtschaftslage. Was nun auch die Vergleiche mit andern Kantonen anbetrifft, kann ich teilweise auf bereits gemachte Aussagen verweisen. Aber es müssen auch die Lebenshaltungskosten und so weiter auch mit berücksichtigt werden, damit man ein ganz klares Bild hätte. Im Übrigen ist es fast schon überflüssig zu erwähnen,

dass nur gesunde Finanzen beim Kanton den Finanzausgleich gewährleisten.

Dies an die Vertreter der Gemeinden: Lehnen Sie die Motion ab und stimmen Sie – das kann ich Ihnen heute auch schon empfehlen – dem Antrag der SP beim Budget auch nicht zu.

Standespräsident: Wir unterbrechen wir hier und machen Mittagspause.

Tagesordnung für heute Nachmittag:

– Beginn 14.00 Uhr

1. Fortsetzung der Traktanden von heute Morgen
2. Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz.

(Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Die Protokollführerin: Astrid Meile